

INTERNATIONAL

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Rechtssache Sdruženi Jihočeské Matky gegen Tschechische Republik	2
---	---

EUROPÄISCHE UNION

Rat der Europäischen Union: Gemeinsame Position zur Dienstleistungsrichtlinie	3
--	---

Europäische Kommission: Aktualisierung des EU-Rechtsrahmens für Elektronische Kommunikation	4
---	---

Europäische Kommission: Mitteilung über die Anwendung von Artikel 4 und 5 der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“	4
---	---

NATIONAL

BA–Bosnien-Herzegowina: Wahlkampfaktivitäten der Rundfunksender	5
---	---

DE–Deutschland: Vorabentscheidungsersuchen zu Alterskennzeichnungen nationaler Selbstkontrollgremien	5
--	---

OLG Hamburg entscheidet über „Heise-Forenurteil“	6
---	---

Urteil zu „onlinetvrecorder.com“	6
----------------------------------	---

Bundesnetzagentur notifiziert Marktanalyse zu Markt Nr. 18	7
---	---

Rundfunkgebühr für Internet-PCs	8
---------------------------------	---

ES–Spanien: Regierung verabschiedet eine neue Rechtsverordnung zum Kabelfernsehen	8
--	---

FR–Frankreich: Minderjährigenschutz im Visier des CSA	9
---	---

Stellungnahme des CSA zum Gesetzentwurf über das Fernsehen der Zukunft	9
---	---

GB–Vereinigtes Königreich: Regulierer zieht Fernsehlizenz zurück	10
--	----

Regulierungsbehörde überprüft öffentlich-rechtlichen Rundfunk nach der Digitalumstellung	11
---	----

Zeichentrickfilme für Kinder ungeeignet, wenn Rauchen verherrlicht wird	11
--	----

GR–Griechenland: Neues Gesetz über den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation	12
---	----

HR–Kroatien: Regelungen für kroatische audiovisuelle Werke	12
--	----

HU–Ungarn: <i>Must-Offer</i> -Verpflichtung durch Wettbewerbsrat auferlegt	13
--	----

IE–Irland: Neue Gesetzesvorlage über Ehrdelikte	13
---	----

Neuer Bericht und Gesetzesvorlage zur Privatsphäre	14
--	----

Neuer Entwurf für einen Fernsehwerbekodex	14
---	----

Kodexentwurf für Programmstandards	15
------------------------------------	----

Neue Medienleitlinien für die Berichterstattung über Selbstmord	15
--	----

LT–Litauen: Neue Fassung des Informationsgesetzes in Kraft	16
--	----

LV–Lettland: EU-Twinning-Projekt erfolgreich beendet	16
--	----

MD–Moldawien: Gesetz über audiovisuelle Medien verabschiedet	17
--	----

NL–Niederlande: Überwachung der Medien durch den Geheimdienst unter bestimmten Bedingungen erlaubt	17
--	----

Empfehlungen für Wettbewerbsgleichheit im niederländischen Privatfernsehmarkt	18
--	----

RO–Rumänien: CNA schlägt Verbesserung des Audiovisuellen Gesetzes in Rumänien vor	18
--	----

TR–Türkei: Klassifizierungssystem im türkischen Fernsehen	19
---	----

VERÖFFENTLICHUNGEN	20
--------------------	----

KALENDER	20
----------	----



INTERNATIONAL

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Rechtssache *Sdruženi Jihočeské Matky* gegen Tschechische Republik

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat bereits mehrfach das „Recht der Öffentlichkeit, informiert zu werden“ und das „Recht, Informationen zu erhalten“ anerkannt, aber bislang war das Gericht sehr zurückhalten, wenn es darum ging, aus Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention ein Recht auf Zugang zu öffentlichen oder behördlichen Dokumenten abzuleiten. So hat das Gericht in Straßburg in den Fällen *Leander gegen Schweden* (1987), *Gaskin gegen das Vereinigte Königreich* (1989) und *Sirbu gegen Moldawien* (2004) zwar anerkannt, dass die Öffentlichkeit – als Folge aus der speziellen Aufgabe von Journalisten, Informationen und Meinungen über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse zu liefern – ein Recht darauf hat, Informationen zu erhalten. Allerdings war das Gericht der Auffassung, dass die Informationsfreiheit es dem Staat

grundsätzlich verbietet, eine Person am Erhalt von Informationen zu hindern, die andere ihr zur Verfügung stellen wollen oder bereit sind zu geben. In diesen Fällen wurde entschieden, dass das nach Artikel 10 garantierte Recht auf Information nicht als positive Verpflichtung des Staates, Informationen zu verbreiten oder der Öffentlichkeit mitzuteilen, ausgelegt werden kann.

In einem unlängst gefällten Urteil (10. Juli 2006) über die Zulässigkeit einer Klage hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte zum ersten Mal Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention in einem Fall angewendet, in dem ein Antrag auf Zugang zu Verwaltungsdokumenten von den Behörden abgelehnt worden war. In dem Fall geht es darum, dass einer nichtstaatlichen Umweltschutzorganisation der Zugang zu Dokumenten und Plänen über ein Kernkraftwerk in Temelin in der Tschechischen Republik verweigert worden war. Das Gericht ist zwar der Auffassung, dass kein Verstoß gegen Artikel 10 vorliegt, erkennt aber ausdrücklich an, dass die Weigerung der tschechischen

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Obwohl wir uns darum bemühen, eine akkurate Berichterstattung zu gewährleisten, verbleibt die Verantwortung für die Richtigkeit der Fakten, über die wir berichten, letztlich bei den Autoren der Artikel. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, daß sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.

• **Herausgeber:**

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
76, allée de la Robertsau
F-67000 STRASBOURG
Tel.: +33 (0) 3 88 14 44 00
Fax: +33 (0) 3 88 14 44 19
E-mail: obs@obs.coe.int
<http://www.obs.coe.int/>

• **Beiträge und Kommentare an:**
iris@obs.coe.int

• **Geschäftsführender Direktor:**
Wolfgang Gloss

• **Redaktion:** Susanne Nikoltchev, Koordinatorin – Michael Botein, *The Media Center at the New York Law School* (USA) – Harald Trettenbrein, Generaldirektion EAC-C-1 (Abt. Politik im audiovisuellen Bereich) der Europäischen Kommission, Brüssel (Belgien) – Alexander Scheuer, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) – Nico A.N.M. van Eijk, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Jan Malinowski, Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg (Frankreich) – Andrei Richter, Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik (MZMM) (Russische Föderation)

• **Redaktionelle Berater:**
Amélie Blocman, *Victoires Éditions*

• **Dokumentation:** Alison Hindhaugh

• **Übersetzungen:** Michelle Ganter (Koordination) – Brigitte Auel – Véronique Campillo – Paul Green – Bernard Ludewig – Marco Polo Sàrl – Manuela Martins – Katherine Parsons – Stefan Pooth – Patricia Priss – Erwin Rohwer – Nathalie-Anne Sturlèse – Anne-Lise Weidmann

• **Korrektur:** Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordination) – Francisco Javier Cabrera Blázquez & Susanne Nikoltchev, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle – Florence Lapérou & Géraldine Pilard-Murray, Inhaberinnen des Diploms DESS (*diplôme d'études supérieures spécialisées*) – *Droit du Multimédia et des Systèmes d'Information*, Universität R. Schuman, Straßburg (Frankreich) – Candelaria van Strien-Reney, Juristische Fakultät, *National University of Ireland*, Galway (Irland) – Mara Rossini, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Nicola Weißenborn, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) – Britta Probol, Logoskop media, Hamburg (Deutschland)

• **Marketing Leiter:** Christian Kamradt

• **Satz:** Pointillés, Hoenheim (Frankreich)

• **Druck:** NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, D-76520 Baden-Baden

• **Layout:** Victoires Éditions

ISSN 1023-8573

© 2006, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)

Behörden als Eingriff in das in Artikel 10 der Konvention verankerte Recht auf Empfang von Informationen anzusehen ist. Folglich müsse die Weigerung die in Artikel 10 Absatz 2 festgelegten Voraussetzungen erfüllen. Im Fall *Sdruženi Jihočeské Matky* gegen die Tschechische Republik wiederholt das Gericht seine ständige Rechtsprechung, wenn es betont, dass das Recht auf den Erhalt von Informationen „im Wesentlichen darauf abzielt, dem Staat zu verbieten, jemanden am Empfang von Informationen zu hindern, die andere ihm geben wollen oder bereit wären zu geben“. Zudem ist das Gericht der Auffassung, dass es schwierig sei, aus Artikel 10 ein allgemeines Recht auf Zugang zu behördlichen Dokumenten abzuleiten. Das Gericht erkennt jedoch an, dass die Verweigerung des Zugangs zu Verwaltungsdokumenten, hier über ein Kernkraftwerk, als Eingriff in das Recht des Klägers auf Empfang von Informationen anzusehen ist. Da die tschechischen Behörden die Verweigerung des Zugangs zu besagten Dokumenten nachvollziehbar und ausreichend begründen konnten, ist das Gericht der Auffassung, dass in diesem Fall kein Verstoß gegen Artikel

10 der Konvention vorgelegen hat. Die Weigerung war zum Schutze der Rechte Dritter (Betriebsgeheimnisse), der nationalen Sicherheit (Gefahr terroristischer Angriffe) und der öffentlichen Gesundheit gerechtfertigt. Das Gericht hat auch betont, dass der Antrag auf Zugang zu überwiegend technischen Informationen über das Kernkraftwerk keine Angelegenheit von öffentlichem Interesse darstellte. Aus diesen Gründen sei es offensichtlich, dass kein Verstoß gegen Artikel 10 der Konvention vorlag. Folglich wurde die Klage vom Gericht für unzulässig erklärt.

Das Urteil im Fall *Sdruženi Jihočeské Matky* ist nichtsdestotrotz von Bedeutung, da es eine ausdrückliche und unleugbare Anerkennung der Anwendung von Artikel 10 im Falle einer Verweigerung eines Antrags auf Zugang zu öffentlichen oder behördlichen Dokumenten enthält. Das Recht auf Zugang zu solchen Dokumenten ist kein absolutes und kann nach Artikel 10 Absatz 2 durchaus eingeschränkt werden, sofern diese Einschränkung auf einer gesetzlichen Grundlage beruht, ein legitimes Ziel verfolgt und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist. Mit dem Urteil des Gerichts vom 10. Juli 2006 erhalten Bürger, Journalisten und nichtstaatliche Organisationen weitere Unterstützung und neue Perspektiven für den Zugang zu behördlichen Dokumenten in Angelegenheiten von öffentlichem Interesse. ■

Dirk Voorhoof

*Universität Gent (Belgien)
& Universität Kopenhagen
(Dänemark) & Mitglied
der Flämischen
Medienregulierungsbehörde*

• Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Fünfte Sektion), Rechts-sache *Sdruženi Jihočeské Matky* gegen Tschechische Republik, Antrag Nr. 19101/03 vom 10. Juli 2006, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9237>

FR

EUROPÄISCHE UNION

Rat der Europäischen Union: Gemeinsame Position zur Dienstleistungsrichtlinie

Der Rat der Europäischen Union hat am 24. Juli 2006 einen gemeinsamen Standpunkt über den Entwurf für eine Richtlinie über Dienstleistungen im Binnenmarkt verabschiedet. Der Anfang 2004 von der Kommission vorgelegte Entwurf skizziert einen allgemeinen Rechtsrahmen, der die Hindernisse für die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen innerhalb der Europäischen Union abbauen soll (siehe IRIS 2005-4: 3). Der Rat folgt in weiten Teilen dem überarbeiteten Vorschlag der Kommission vom 4. April 2006, der auf der legislativen Entschließung des Europäischen Parlament in erster Lesung vom 16. Februar 2006 beruht (siehe IRIS 2006-4: 8).

Zunächst stimmt der Rat mit dem Parlament darin überein, dass eine Reihe von Dienstleistungen vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgenommen sein sollen, darunter zum Beispiel „audiovisuelle Dienste, auch im Kino- und Filmbereich, ungeachtet der Art ihrer Herstellung, Verbreitung und Ausstrahlung, und Rundfunk“. Der Rat übernimmt auch die vom Parlament eingeführte Klausel zum Schutz der kulturellen Vielfalt, wonach die zukünftige Richtlinie nicht in Maßnahmen eingreifen soll, die von Mitgliedstaaten oder auf europäischer Ebene zum Schutz oder zur Förderung der kul-

turellen und sprachlichen Vielfalt und des Pluralismus der Medien ergriffen werden. Der Rat bestätigt zudem, dass bei Konflikten zwischen der vorgeschlagenen Richtlinie und Bestimmungen anderer Gemeinschaftsinstrumente für bestimmte Branchen oder Berufe, etwa der Fernsehrichtlinie, diese anderen Bestimmungen Vorrang haben.

Des Weiteren übernimmt der Rat die meisten Änderungen des Parlaments am ursprünglichen Entwurf, so beispielsweise die Klausel über die Nichtantastung der sozialen Sicherungssysteme, die Ersetzung des Ursprungslandsprinzips durch ein pragmatisches Prinzip als Regulierungsgrundlage für grenzüberschreitende Dienstleistungsangebote in der EU sowie der Umstand, dass Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse von den meisten Bestimmungen der Richtlinie ausgenommen werden. Allerdings unterscheidet sich der Standpunkt des Rates insofern von dem des Parlaments, als er zum Beispiel die Formulierung der ausgenommenen Dienstleistungen (etwa soziale Dienstleistungen) ändert und einen Prozess für die Überprüfung nationaler Rechtsvorschriften über die vorübergehende Erbringung von Dienstleistungen vorsieht.

Aufgrund dieser verbleibenden Unterschiede befasst sich das Europäische Parlament nun in zweiter Lesung mit dem Richtlinienentwurf, der bis November 2006 endgültig fertiggestellt sein soll. EU-Binnenmarktkommissar Charlie McCreevy hat davor gewarnt, diesen nicht sehr stabilen, im Europäischen Parlament gefundenen und vom Ministerrat verabschiedeten Kompromiss in seinen Kernpunkten wieder infrage zu stellen. Dies wäre nach seinen Worten „sehr gefährlich und naiv“. ■

• Gemeinsamer Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Dienstleistungen im Binnenmarkt, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10374>

CS-DA-DE-EL-EN-ES-ET-FR-HU-IT-LV-LT-MT-NL-PL-PT-FI-SK-SL-SV

Wouter Gekiere
*Juristischer Berater,
Europäisches Parlament*

Europäische Kommission: Aktualisierung des EU-Rechtsrahmens für Elektronische Kommunikation

Der EU-Rechtsrahmen für die elektronische Kommunikation aus dem Jahr 2002 wird derzeit erstmals von der Europäischen Kommission überarbeitet. Die Europäische Kommission leitete die Revision am 29. Juni 2006 mit einem Bericht über das Funktionieren des Rechtsrahmens und dem Start einer öffentlichen Konsultation in die Wege. Sie veröffentlichte eine Mitteilung über die Aktualisierung des Rechtsrahmens für die elektronische Kommunikation, ein Arbeitspapier und eine Folgenabschätzung mit mehreren Vorschlägen zur Wettbewerbsbelebung und Schaffung eines Binnenmarktes. Gleichzeitig veröffentlichte sie einen Empfehlungsentwurf über möglicherweise von einer Vorabregulierung betroffene relevante Produkte und Dienstmärkte innerhalb des elektronischen Telekommunikationssektors, die ebenfalls Gegenstand einer öffentlichen Konsultation sind. Am 27. August 2006 veröffentlichte die Kommission drei Studien, die als Anregung und Diskussionsgrundlage in die laufenden Beratungen über die Reform der EU-Telekommunikationsvorschriften eingehen sollen. Diese Studien befassen sich jeweils mit Wachstum und Investition im E-Kommunikationssektor der EU, der Reform des Rechtsrahmens und der derzeitigen Wettbewerbssituation.

Der aus fünf Richtlinien bestehende Rahmen reguliert sämtliche elektronischen Netze und elektronisch übertragenen Kommunikationsdienste, ob Festnetz oder drahtlos, Daten- oder Stimmübertragung, internetbasiert oder über Mobilfunk, über Rundfunk oder pri-

vat. Inhalte gehören ausdrücklich nicht zum Regelungsbereich des Rechtsrahmens, wohl aber Infrastruktur, Zugangsberechtigungssysteme und *Must-Carry*-Verpflichtungen für das Kabelfernsehen, was sich jeweils direkt oder indirekt auf den audiovisuellen Sektor auswirkt (siehe IRIS Plus 2003-2).

Die Kommission begrüßt den seit 2002 erzielten Fortschritt bei der Öffnung nationaler Telekommunikationsmärkte für den Wettbewerb. Mit der Aktualisierung will sie sicherstellen, dass der Rechtsrahmen im kommenden Jahrzehnt weiterhin den spezifischen Bedürfnissen dieses Sektors Genüge leistet. Als Haupttendenzen für diesen Zeitraum werden Bewegungen hin zum reinen IP-Netz, zu einer zunehmenden Inanspruchnahme von drahtloser Kommunikation und Zugangsplattformen, zum Einsatz von Glasfasernetzen für den lokalen Zugang und der Übergang zum Digitalfernsehen prognostiziert. Die Kommission schlägt vor, die Vorabregulierung in einigen der bestehenden Marktsegmente stufenweise abzubauen. Für die Märkte, in denen bisher noch kein effektiver Wettbewerb herrscht – z. B. der Breitbandmarkt –, fordert die Kommission eine effizientere Anwendung der EU-Vorschriften. Die von einigen etablierten Betreibern formulierte Forderung nach einem „Regulierungsverzicht“ wurde deutlich zurückgewiesen.

Die Kommission spricht sich für einen gemeinsamen, flexibleren und marktorientierten Ansatz bei der Zuweisung von Funkfrequenzen aus, die erforderlich sind, damit innovative Dienste und Geräte EU-weit funktionieren. Um dies zu erreichen, beabsichtigt die Kommission, den Inhabern von Funkfrequenznutzungsrechten erheblich mehr Freiheit bei der Wahl der Rundfunknetze und Zugangstechnologien (Technologie-neutralität) sowie der Dienste (Dienstneutralität) einzuräumen.

Die öffentlichen Konsultationen laufen bis zum 28. Oktober 2006. Die überarbeitete Empfehlung über relevante Märkte soll im ersten Quartal 2007 von der Kommission angenommen werden und in Kraft treten. Die Kommission beabsichtigt, Anfang 2007 gesetzgeberische Maßnahmen zur Änderung des Rechtsrahmens für elektronische Kommunikation zu ergreifen. ■

Joris van Hoboken
Institut für
Informationsrecht (IViR),
Universität Amsterdam

● „Telekommunikation: Kommission legt Pläne zur Förderung des Wettbewerbs zwischen Telekommunikationsbetreibern und für die Schaffung eines einheitlichen Marktes für Dienste, die Funkfrequenzen nutzen, vor“, Pressemitteilung vom 29. Juni 2006, IP/06/874, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10390>

DE-EN-ES-FR-IT-NL-PT

● „Reform der Telekommunikation: EU-Kommission bringt drei Studien in die Beratung ein“, Pressemitteilung vom 25. August 2006, IP/06/1123, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10393>

DE-EN-FR

Europäische Kommission: Mitteilung über die Anwendung von Artikel 4 und 5 der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“

Im August 2006 veröffentlichte die Europäische Kommission eine Mitteilung mit dem ersten Fortschrittsbericht nach der EU-Erweiterung über die Förderung europäischer Werke für den Zeitraum 2003–2004. Zwei Artikel der 1989 verabschiedeten und 1997 geänderten Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ sehen Sendezeitquoten für europäische Werke vor, und die Fernsehveranstalter sind gehalten, diese zu berücksichtigen. Artikel 4 der Richtlinie appelliert an die Mitgliedstaaten, im Rahmen des praktisch Durchführbaren und mit angemessenen Mitteln dafür Sorge zu

tragen, dass die Fernsehveranstalter den Hauptteil ihrer Sendezeit der Sendung von europäischen Werken vorbehalten. Artikel 5 setzt fest, dass Fernsehveranstalter mindestens 10 % ihrer Sendezeit oder ihres Programmbudgets der Sendung europäischer, von unabhängigen Herstellern produzierter Werke vorbehalten müssen.

Der Bericht über die Umsetzung dieser Bestimmungen in den 25 EU-Mitgliedstaaten zeigt, dass der durchschnittliche Anteil an der Sendezeit für europäische Werke für den Zeitraum 2003–2004 EU-weit leicht rückläufig war und von rund 65 % auf 63 % sank. Die derzeitige Tendenz legt jedoch nahe, dass sich dieser Wert bei knapp über 60 % stabilisiert hat. Der durchschnittliche Anteil von europäischen Werken unabhän-

Mara Rossini
Institut für
Informationsrecht (IViR),
Universität Amsterdam

giger Produzenten liegt bei ca. 30 %, also erheblich über der auf 10 % festgelegten Quote. Neue

• „Anteil europäischer Produktionen an der Fernsehsendezeit liegt stabil bei über 60 %, berichtet die Kommission“, IP/06/1115, Pressemitteilung vom 22. August 2006, abrufbar unter:

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10380>

DE-EN-ES-FR-HU-IT-PL-SW

• Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Siebte Mitteilung über die Anwendung von Artikel 4 und 5 der Richtlinie 89/552/EWG „Fernsehen ohne Grenzen“ in der Fassung der Richtlinie 97/36/EG, im Zeitraum 2003-2004 [SEC(2006) 1073], vom 14. August 2006, abrufbar unter:

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10383>

CS-DA-DE-EL-EN-ES-ET-FR-HU-IT-LV-LT-MT-NL-PL-PT-FI-SK-SL-SV

NATIONAL

BA – Wahlkampfaktivitäten der Rundfunksender

Am 1. Oktober 2006 fanden in Bosnien-Herzegowina auf allen staatlichen Ebenen Wahlen statt. Vor Beginn des Wahlkampfes am 1. September erinnerte die *Regulatorna agencija za komunikacije* (Regulierungsbehörde für Kommunikation – RAK) alle öffentlich-rechtlichen und privaten Rundfunksender schriftlich an ihre Verpflichtung, über den Wahlkampf zu berichten und dabei streng auf die Einhaltung des Wahlgesetzes von Bosnien-Herzegowina und des Regelwerks über die Darstellung öffentlicher Personen in den Medien während des Wahlkampfes zu achten, das die *Centralna izborna komisija* (Wahlkommission – CIK) von Bosnien-Herzegowina herausgegeben hatte.

In ihren Beiträgen zum Wahlkampf müssen die Rundfunksender die Prinzipien der ausgewogenen, fairen und unparteiischen Berichterstattung einhalten. Außerdem sind die Sender verpflichtet, Ankündigungen und Informationen der CIK vollständig und kostenlos zu veröffentlichen. Privatsender, die keine Informations- oder ähnliche Programme haben, können die Freistellung von der Verpflichtung zur Wahlkampfberichterstattung beantragen.

Dusan Babic
Medienforscher
und Analyst, Sarajevo

• Informationen über die CIK, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10335>

BH

DE – Vorabentscheidungsersuchen zu Alterskennzeichnungen nationaler Selbstkontrollgremien

In der Rechtssache Dynamic Medien Vertriebs GmbH gegen Avides Media AG hat das Landgericht Koblenz dem EuGH am 31. Mai 2006 Fragen zur Vorabentscheidung nach Art. 234 EG-Vertrag vorgelegt (Az. C-244/06).

Die Vorlage betrifft insbesondere die Frage, ob und inwieweit nationale Vorschriften, die den Vertrieb von Bildträgern (DVD, Videos) im Versandhandel davon

Werke unabhängiger Produzenten erreichten einen durchschnittlichen Sendezeitanteil von knapp über 20 %.

Der Kommissionsvorschlag vom Dezember 2005 zur Modernisierung der Fernsehrichtlinie lässt Artikel 4 und 5 unverändert und dehnt sie auch nicht auf nicht-lineare audiovisuelle Mediendienste aus (siehe IRIS 2006-1: 5). Der Vorschlag wird gegenwärtig in erster Lesung im Europäischen Parlament erörtert. ■

Öffentlich-rechtliche Sender sind dazu verpflichtet, allen politischen Personen, d. h. Kandidaten, kostenlos die gleiche Sendezeit (drei Minuten je Präsentation) zur Verfügung zu stellen, in der sie die Zuschauer direkt ansprechen können. Privatsender sind hierzu nicht verpflichtet; wenn sie dennoch solche Präsentationen freiwillig in ihre Programme aufnehmen, muss dies im Einklang mit dem Regelwerk erfolgen.

Bezahlte politische Werbung ist bei öffentlich-rechtlichen Sendern auf wöchentlich 30 Minuten je Politiker, bei Privatsendern auf 60 Minuten begrenzt.

In den 48 Stunden vor Öffnung der Wahllokale und bis zu deren Schließung dürfen keine Ergebnisse der Wahlforschung veröffentlicht werden.

Der Zeitraum der „Wahlruhe“ beginnt auf dem Territorium Bosnien-Herzegowinas 24 Stunden vor Öffnung der Wahllokale und endet mit deren Schließung.

Rundfunksender sind generell dazu verpflichtet, ihre Programmaufzeichnungen 15 Tage nach der Ausstrahlung aufzubewahren. Diesmal müssen sie die Sendungen ausnahmsweise ab dem 1. September archivieren, bis neue Anordnungen der RAK eingehen. Insbesondere dürfen sowohl die öffentlich-rechtlichen als auch die privaten Sender keinerlei von Hass oder Ähnlichem geprägte Sprache in politischen Beiträgen zulassen, auch nicht in bezahlter politischer Werbung. ■

abhängig machen, dass sie Kennzeichnungen über die Prüfung der Jugendfreiheit durch nationale Einrichtungen tragen, dem Grundsatz des freien Warenverkehrs entgegenstehen. Vor allem ist von Interesse, ob es sich bei derartigen nationalen Verbotsvorschriften um Maßnahmen gleicher Wirkung i. S. d. Art. 28 EG-Vertrag handelt.

Sollte dies der Fall sein, wäre zu beurteilen, ob ein solches Verbot gemäß Art. 30 EG-Vertrag unter Berücksichtigung der Richtlinie 2000/31/EG über den elektronischen Geschäftsverkehr gerechtfertigt wäre, insbe-

Nicola Weißenborn
Institut für
Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel

sondere dann, wenn eine Prüfung und Kennzeichnung durch einen anderen Mitgliedstaat bereits erfolgt ist.

In dem zugrunde liegenden Rechtsstreit verlangt die Dynamic Medien Vertriebs GmbH die Unterlassung des Verkaufs japanischer Zeichentrickfilme, die von der Avides Media AG auf DVD und Videos über das Internet vertrieben werden. Die aus Großbritannien eingeführten Filmwerke sind von dem dortigen *British Board of Film Classification* (BBFC) auf ihre Jugendfreigabe (15+) getestet und mit einem entsprechenden Aufkleber der BBFC versehen. Eine nach § 14 des deutschen Jugendmedienschutzgesetzes vorgesehene Prüfung und Kennzeichnung der Filme durch die deutsche Freiwillige

● Mitteilung im ABl. C 178/25 vom 29. Juli 2006, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10352>

DE

DE – OLG Hamburg entscheidet über „Heise-Forenurteil“

Das Oberlandesgericht (OLG) Hamburg hat mit Urteil vom 22. August 2006 entschieden, dass ein Forenbetreiber sein Internetforum dann auf rechtswidrige Beiträge hin überwachen muss, wenn er konkret auf dort bereits stattgefundene Rechtsverstöße hingewiesen wurde.

Dem Rechtsstreit lag der Fall zugrunde, dass ein Nutzer im Online-Forum des Heise Zeitschriften Verlags einen Blockadeaufruf gegen die Server eines Internet-Dienstleisters veröffentlicht hatte. Das Landgericht (LG) Hamburg hatte in erster Instanz entschieden, dass Heise als Störer für diesen Beitrag auch ohne Kenntnis hatte, und *de facto* die Vorabüberwachung aller Online-Foren verlangt. Der Heise Verlag hatte gegen diese Entscheidung Berufung eingelegt.

Das OLG Hamburg machte in seinem Urteil deutlich, dass der Verlag weder als Täter noch als Teilnehmer an den schadensträchtigen Veröffentlichungen in Betracht komme. Die Beiträge in Webforen seien nicht mit Leserbriefen in Printmedien zu vergleichen. In Anlehnung an die vom Bundesgerichtshof (BGH) fest-

Jacqueline Krohn
Institut für
Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel

● Urteil des OLG Hamburg vom 22. August 2006, Az. 324 O 721/05, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10341>

DE

DE – Urteil zu „onlinetvrecorder.com“

Das Landgericht (LG) Leipzig hat mit Urteil vom 4. August 2006 den von der Sat.1 Satellitenfernsehen GmbH im einstweiligen Verfügungsverfahren geltend gemachten Anspruch gegen den als virtuellen Videorecorder fungierenden Internetdienst „onlinetvrecorder.com“ bestätigt. Bereits am 27. März 2006 hatte das LG eine einstweilige Verfügung erlassen, derzufolge es dem Domainbetreiber unter anderem untersagt wurde,

lige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) war jedoch nicht vorgenommen worden.

Das Oberlandesgericht Koblenz hatte sich im Berufungsverfahren zur Entscheidung des Landgerichts im einstweiligen Rechtsschutz bereits mit Urteil vom 21. Dezember 2004 (Az. 4 U 748/04) dahingehend geäußert, dass der Vertrieb von Bildträgern im Versandhandel wegen Verstoßes gegen § 12 Abs. 3 Jugendschutzgesetz wettbewerbswidrig sei, wenn diese lediglich mit einer Alterskennzeichnung des BBFC versehen sind, und einen Verstoß gegen Art. 28 EG-Vertrag verneint.

Aufgrund von Zweifeln an der Europarechtskonformität legte die mit der Hauptsache befasste 1. Handelskammer des Landgerichts Koblenz letztere Frage nun aber doch dem EuGH vor. ■

gelegten Grundsätze zu Live-Sendungen im Fernsehen gelte für ein Internetforum, bei dessen Nutzung nicht der Eindruck erweckt werde, der Beitrag gebe die Meinung des Forumsbetreibers wieder, dass eine Haftung als Störer in der Regel nicht in Betracht komme, soweit lediglich der Vorgang des Einstellens des Beitrags durch Dritte in Frage steht.

Der Verlag sei seiner Verpflichtung nachgekommen, bei Kenntnis von Rechtsverletzungen innerhalb weniger Stunden die beanstandeten Forumsbeiträge zu löschen. Allerdings obliege ihm als Betreiber die Pflicht, die Beiträge des konkreten Forums fortwährend daraufhin zu überprüfen, ob sie erneute Aufrufe der beanstandeten Art enthielten. Die Kontrolle eines einzelnen Artikelforums sei zumutbar, wenn weitere Rechtsverletzungen drohten.

Zusammenfassend hält das OLG Hamburg eine spezielle Überwachungspflicht des Betreibers dann für angemessen, wenn dieser entweder durch sein eigenes Anhalten vorhersehbar rechtswidrige Beiträge Dritter provoziert hat oder wenn ihm bereits mindestens eine Rechtsverletzungshandlung von einigem Gewicht im Rahmen des Forums benannt worden ist und sich die Gefahr weiterer Rechtsverletzungshandlungen durch einzelne Nutzer bereits konkretisiert hat. Überdies sei einem gewerblich betriebenen Forum eine Überwachung eher zumutbar als privaten Forenbetreibern. ■

das von Sat.1 ausgestrahlte Fernsehprogramm bzw. Teile hiervon zu speichern oder Dritten zugänglich zu machen oder im Wege des sogenannten Online-Streamings oder des Uploads (d. h. über das Internet) zu übermitteln und / oder für Dritte zu vervielfältigen oder zum Vervielfältigen zugänglich zu machen. Des Weiteren wurde dem Betreiber untersagt, „Kindern und / oder Jugendlichen Fernsehsendungen von Sat.1 oder Teile hiervon, die zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr gesendet werden und geeignet sind, die Entwicklung

von Kindern und Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen, zum Abruf zur Verfügung zu stellen". Nachdem der Antragsgegner zulässig Widerspruch eingelegt hatte, bestätigte die Kammer nunmehr die Rechtmäßigkeit des in der einstweiligen Verfügung ausgesprochenen Verbots. Die Aufzeichnung von Fernsehprogrammen verletze das Recht der produzierenden und sendenden Anstalt, über die Vervielfältigung und die öffentliche Zugänglichmachung ihrer Programme zu bestimmen, führt das Gericht aus. Da der Betreiber des Dienstes und nicht der jeweilige Zuschauer das Programm auf seinen Servern abspeichert und es von dort aus anbietet, handelt es sich nicht um die gemäß § 53 Urheberrechtsgesetz zulässige Herstellung einer Kopie für den privaten Gebrauch. Zudem finanziere sich der

Betreiber mit Werbung. Den Einwand des Beklagten, das deutsche Urheberrecht finde keine Anwendung, da die Server in den Niederlanden stünden, wies die Kammer zurück. Maßgebend sei, dass der Dienst für deutsche Internetnutzer bestimmt sei. Darüber hinaus sieht das Gericht auch einen Verstoß gegen den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag, da es bei dem virtuellen Videorecorder an einem erforderlichen Altersverifikationssystem fehle. Dass der Beklagte sich im Prozess weiter darauf berufen hat, er habe die Domain an ein ausländisches Unternehmen übertragen, ist nach Ansicht der Kammer ohne Bedeutung, da er jedenfalls früher Inhaber der Domain war und den Dienst jederzeit wieder anbieten könne. Da sich der Beklagte weigert, eine verbindliche Unterlassungsverpflichtung anzugeben, sei Wiederholungsgefahr gegeben.

Jochen Fuchs
Institut für
Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel

Seit Mitte 2005 haben bereits verschiedene deutsche Gerichte im Wege von einstweiligen Verfügungen derartige Aufzeichnungen von Fernsehsendungen verboten. ■

● Urteil des Landgerichts (LG) Leipzig vom 4. August 2006, Az. 05 O 1058/06

● Pressemitteilung des Landgerichts Leipzig, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10342>

DE

DE – Bundesnetzagentur notifiziert Marktanalyse zu Markt Nr. 18

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat am 31. Juli 2006 den Entwurf zur Marktdefinition und Marktanalyse für den Bereich der Rundfunk-Übertragungsdienste (Markt Nr. 18 der Empfehlung der Kommission) nach Art. 7 Abs. 3 der Rahmenrichtlinie (2002/21/EG) notifiziert. In der Empfehlung (2003/311/EG) über relevante Produkt- und Dienstmärkte des elektronischen Kommunikationssektors, die für eine Vorabregulierung in Betracht kommen, hatte die Europäische Kommission den nationalen Regulierungsbehörden empfohlen, die Festlegung verschiedener Vorleistungsmärkte, unter anderem eines relevanten Marktes für Rundfunk-Übertragungsdienste zur Bereitstellung von Sendehalten für Endnutzer (Markt Nr. 18), zu prüfen.

Nach dem nun vorgelegten Konsolidierungsentwurf bestehen in Deutschland 30 der im Rahmen der europäischen Vorgaben allein maßgeblichen Vorleistungsmärkte, die eine Verbreitung von Rundfunksignalen über Kabel, Satellit und Terrestrik bzw. damit funktional vergleichbare Medien zum Gegenstand haben. Es handelt sich im Einzelnen um 13 Kabelmärkte und 17 Märkte im terrestrischen Bereich, abgegrenzt nach sachlichen und räumlichen Kriterien. Im Satellitenbereich wurde kein Markt abgegrenzt, da es sich bei diesem nach den Feststellungen der BNetzA um einen länderübergreifenden Markt handelt, für den die Europäische Kommission zuständig ist. Von den definierten

Vorleistungsmärkten kommen nach Ansicht der BNetzA nur 14 Märkte für eine Regulierung in Betracht, nämlich die Kabelmärkte und ein Markt im terrestrischen Bereich. Dabei handelt es sich um den Markt für analoge terrestrische Radioübertragung über UKW, in dem T-Systems über beträchtliche Marktmacht verfüge. Beträchtliche Marktmacht lässt sich nach dem Konsolidierungsentwurf nur für sieben Märkte feststellen, nämlich für sechs Kabelmärkte und für den bereits erwähnten terrestrischen Markt.

Die Kabelmärkte werden sachlich untergliedert in Kabeleinspeisemärkte und Signallieferungsmärkte. Gegenstand von Kabeleinspeisemärkten ist das Angebot der Einspeisung von Rundfunksignalen in ein Breitbandkabelnetz, welches der jeweilige Kabelnetzbetreiber der Netzebene 3 gegenüber einem Inhalteanbieter abgibt. Signallieferungsmärkte sind eine deutsche Besonderheit, resultierend aus dem Bestehen einer Netzebene 4, deren Betreiber auf die Signallieferung von den Betreibern der Netzebene 3 angewiesen sind.

Vorausgegangen war ein nationales Konsultationsverfahren, das am 22. Februar 2006 eingeleitet worden war. Die Ergebnisse der Konsultation wurden veröffentlicht.

Die Kommission hat mit Schreiben vom 31. August 2006 mitgeteilt, dass sie – aufgrund der sehr speziellen Situation auf dem deutschen Markt – keine abweichende Stellungnahme zu der vorgelegten Marktdefinition gemäß Art. 7 Abs. 3 Rahmenrichtlinie abgeben wird. Auch die Regulierungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten hatten einen Monat Zeit, Stellungnahmen zu der Marktanalyse abzugeben. Gemäß Art. 7 Abs. 5 Rahmenrichtlinie kann die BNetzA nun (unter Berücksichtigung möglicher Stellungnahmen) den Maßnahmenentwurf annehmen und ihn der Kommission übermitteln. ■

Carmen Palzer
Institut für
Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel

● Konsolidierungsentwurf der BNetzA und Schreiben der Kommission vom 31. August 2006, abrufbar unter:

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10353>

● Dokumente der vorangegangenen nationalen Konsultation, abrufbar unter:

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10354>

DE

DE – Rundfunkgebühr für Internet-PCs

In der anhaltenden Debatte um die Höhe der ab dem 1. Januar 2007 für Internet-PCs fälligen Rundfunkgebühr haben die ARD-Intendanten auf ihrer Hauptversammlung in Schwerin den Beschluss gefasst vorzuschlagen, dass Besitzer eines Internet-PCs oder eines UMTS-fähigen Mobiltelefons ab dem 1. Januar 2007 eine Gebühr in Höhe von EUR 5,52 pro Monat entrichten sollen. Privathaushalte, die bereits eine Gebühr für Fernsehen oder Radio entrichten, sind von der neuen Regelung nicht betroffen. Die Höhe der Gebühr orientiert sich an dem für die Bereithaltung von zum Radioempfang geeigneten Geräten fälligen Betrag, der Grundgebühr. Damit wollen die ARD-Intendanten der Tatsache Rechnung tragen, dass derzeit im Internet noch keine vollständigen Fernsehangebote zur Verfügung stehen, das World Wide Web aber schon intensiv für den Hörfunk und Podcasts genutzt wird. Im 8. Rundfunkänderungsstaatsvertrag war im Herbst 2004 ursprünglich ein Betrag in Höhe der Fernsehgebühr von EUR 17,03 pro Monat für internetfähige PCs beschlossen worden.

Jochen Fuchs
Institut für
Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel

● Pressemitteilung der ARD, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10340>

DE

ES – Regierung verabschiedet eine neue Rechtsverordnung zum Kabelfernsehen

Am 29. Juli verabschiedete die spanische Regierung eine neue Rechtsverordnung zur Regulierung des Kabelfernsehens, die sich auch mit anderen Themen im Zusammenhang mit der Fernsehausstrahlung befasst, etwa mit der Einführung des DVB-T oder den Verpflichtungen für Fernsehveranstalter, genaue Informationen über die Programmplanung ihrer Fernsehsender zu liefern.

Die Bereitstellung von Kabelfernsehendiensten wurde durch die Gesetze 32/2003 (siehe IRIS 2004-1: 11) und 10/2005 (siehe IRIS 2005-7: 11) zwar voll liberalisiert, das Inkrafttreten der Gesetze setzte jedoch die Verabschiedung einer Umsetzungsverordnung durch die Regierung voraus.

Diese Verordnung wurde nun verabschiedet, und die Kabelübertragung ist demzufolge nicht länger ein rein von konzessionierten Kabelnetzbetreibern geleiteter Dienst, sondern eine Aktivität, die jeder Inhaber einer dementsprechenden Genehmigung frei anbieten kann.

Die Rechtsverordnung legt u. a. das Verfahren fest, das zum Erhalt solcher Genehmigungen führt, sowie die Verpflichtungen, die sich daraus für den Inhaber ergeben (z. B. Angabe der Personen mit redaktioneller Verantwortung; Verpflichtung des Anbieten von Erwachsenkanälen individuell (d.h. nicht in Paket-Angebote eingeschlossen); Einführung einer Kindersicherung; Freihalten von Kanälen für unabhängige Fernsehveranstalter; *Must-Carry*-Verpflichtungen für konzessionierte analoge

Die Bundesländer, denen nun die endgültige Entscheidung obliegt, nahmen den Beschluss der ARD-Intendanten weitgehend wohlwollend auf, auch wenn sich aus Politik und Wirtschaft zum Teil heftiger Widerstand gegen eine Rundfunkgebühr für PCs regt. Verbände aus Wirtschaft und Industrie kritisieren dabei die Ausweitung der Rundfunkgebühr auf Geräte, die primär nicht zum Empfang von Rundfunkangeboten dienen, und sehen keinen Sinn in der Erhebung einer Gebühr für Leistungen, die nicht in Anspruch genommen würden. Das Grundproblem der gerätebezogenen Gebührenerhebung löse der Kompromissvorschlag nicht. Die Wirtschaft und einige Medienpolitiker fordern daher den Ersatz der Rundfunkgebühr durch eine haushalts- oder personenbezogene Medienabgabe.

Die reduzierte Grundgebühr wird an einem Firmenstandort einmalig für beliebig viele PCs fällig. Das Angebot sieht außerdem vor, dass auch dann keine zusätzliche PC-Gebühr fällig wird, wenn bereits eine Gebühr für ein gewerblich genutztes Autoradio entrichtet wird. Derzeit stammt das Rundfunkgebührenaufkommen zu 90 % aus Privathaushalten. Die EU-Kommission hat sich bislang nicht in den laufenden Diskussionen über die künftige Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu Wort gemeldet. ■

terrestrische Fernsehveranstalter usw.).

Die Rechtsverordnung befasst sich nicht nur mit der Kabelübertragung, sondern:

- sie verpflichtet öffentlich-rechtliche, konzessionierte terrestrische Fernsehveranstalter, einen Plan zur Erweiterung der DVB-T-Abdeckung in Übereinstimmung mit den in der Rechtsverordnung gesteckten Zielen vorzulegen;
- sie reguliert die mögliche Umsetzung eines neuen DVB-T-Multiplex für das mobile DVB-T;
- sie verändert einige Artikel der Rechtsverordnung 1462/1999, die das Recht von Nutzern reguliert, genaue Informationen über die Programmplanung von Fernsehveranstaltern zu erhalten.

Diese Verpflichtung wurde durch das Gesetz 22/1999 ins Leben gerufen und durch Rechtsverordnung 1462/1999 landesweit umgesetzt. Die Rechtsverordnung verpflichtete Fernsehveranstalter dazu, Informationen über ihre Programmplanung elf Tage im Voraus bekanntzugeben. Nach Bekanntgabe der Programmplanung dürfen die Fernsehveranstalter ihr Programm nur dann ändern, wenn dies durch äußere und objektive Umstände gerechtfertigt wird.

Einige Autonome Regionen (die die regionale und lokale Fernsehausstrahlung in ihren Gebieten regulieren) verabschiedeten Maßnahmen, die diese Verpflichtung auf drei Tage im Voraus herabsetzen, und verschiedene Autonome Regionen setzten diese Bestimmung des Gesetzes 22/1999 überhaupt nicht um, was die Verpflichtung für die ihrer Rechtsprechung unterstehenden Fernsehveranstalter null und nichtig macht.

Die spanische Regierung setzt diese Verpflichtung der Vorausbekanntgabe der Programmplanung nun von elf auf drei Tage herab. Die Rechtsverordnung tritt einen Monat nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt, also am 2. Oktober 2006, in Kraft. ■

Alberto Perez
Entidad publica
empresarial RED.ES

● Real Decreto 920/2006, de 28 de Julio, por el que se aprueba el Reglamento General de prestación del servicio de difusión de radio y televisión por cable, Boletín Oficial del Estado, n. 210, de 2 de septiembre de 2006, pp. 31532 y ss. (Rechtsverordnung 920/2006 vom 28. Juli 2006 zur Genehmigung der Regulierung der Verbreitung von Rundfunk- und Fernsehdiensten über das Kabel, Amtsblatt Nr. 210 vom 2. September 2006, S. 31532 ff.), abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10394>

ES

FR – Minderjährigenschutz im Visier des CSA

Gemäß Artikel 1 und 15 des Gesetzes vom 30. September 1986 in der novellierten Fassung trägt der *Conseil supérieur de l'audiovisuel* (Rundfunkaufsichtsbehörde – CSA) Sorge für die Beachtung des Kinder- und Jugendschutzes bei der Programmgestaltung.

Im Rahmen dieser Aufgabe hat sich die Aufsichtsbehörde am 4. Juli 2006 dazu geäußert, wie für Minderjährige nur eingeschränkt zugelassene audiovisuelle Werke, Filme und Videos, Videospiele, Telefon- und Bildschirmtextangebote sowie Internetseiten im Fernsehen (ausgenommen reine Film- und *Pay-per-View*-Kanäle) präsentiert und beworben werden dürfen. In seiner Empfehlung verweist der CSA darauf, dass, wenn Filmausschnitte bzw. Ankündigungen für Filme bzw. Videospiele ausgestrahlt werden, für die eine bestimmte Alterseinschränkung gilt, die Auswahl der gezeigten Bilder immer der Programmgestaltung, den Ausstrahlungszeiten und dem Anteil minderjähriger Zuschauer vor dem Bildschirm Rechnung zu tragen hat. Zudem sind die Fernsehzuschauer in klarer und verständlicher Weise über eine entsprechende Klassifizierung bzw. über das Verbot für Minderjährige zu informieren, sei es im Rahmen von Sendungen, von Werbebotschaften oder von Sponsoringaktionen. Diese Empfehlung folgt zwei am 7. Juni 2006 heraus-

Amélie Blocman
Légipresse

● **Recommandation du CSA du 4 juillet 2006 relative à la présentation faite à la télévision d'œuvres cinématographiques ou audiovisuelles, de jeux vidéos et de services téléphoniques, télématiques ou de sites internet qui font l'objet de restriction aux mineurs** (Empfehlung des CSA vom 4. Juli 2006 zur Fernsehausstrahlung von audiovisuellen Werken und Filmen, Videospielen und von Telefondiensten, Bildschirmtextangeboten oder Internetseiten, für die Einschränkungen für Minderjährige gelten), abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10384>

● **Recommandation du 7 juin 2006 aux éditeurs de services de télévision relative à des pratiques publicitaires liées à la diffusion d'œuvres d'animation et de fiction à destination des mineurs** (Empfehlung vom 7. Juni 2006 an die Fernsehanbieter betreffend Werbepraktiken bei der Ausstrahlung von auf Minderjährige zielenden Animations- und Spielfilmen), abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10385>

● **Recommandation du 7 juin 2006 relative à des messages publicitaires en faveur de services SMS susceptibles d'exploiter l'inexpérience ou la crédulité des mineurs** (Empfehlung vom 7. Juni 2006 zu Werbebotschaften für SMS-Dienste, im Rahmen derer die Unerfahrenheit und Gutgläubigkeit Minderjähriger ausgenutzt werden könnte), abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10386>

FR

FR – Stellungnahme des CSA zum Gesetzentwurf über das Fernsehen der Zukunft

Ähnlich wie die *Autorité de régulation des communications électroniques et des postes* (Regulierungsbehörde für die elektronische Kommunikation und das Postwesen) einige Tage zuvor sowie gemäß den Empfehlungen des Staatsrates (siehe IRIS 2006-7: 12), hat der *Conseil supérieur de l'audiovisuel* (Rundfunkaufsichtsbehörde – CSA) am 11. Juli 2006 eine Stellungnahme zum Gesetzentwurf „über die Modernisierung der Ausstrahlung von Fernsehprogrammen und das Fernsehen der Zukunft“ abgegeben.

gegebenen Empfehlungen.

Die erste dieser Empfehlungen zielt auf den Schutz Minderjähriger mit Blick auf Animations- und Spielfilme, deren Protagonisten auch für kommerzielle Zwecke eingesetzt werden; hierbei wird mit den Protagonisten Werbung für Produkte und Dienstleistungen gemacht, was bei den Minderjährigen dazu führen kann, dass sie nicht mehr zwischen Werbung und Film unterscheiden können. In der Empfehlung werden zwei Fälle unterschieden. Werbung für aus bestimmten Animations- bzw. Spielfilmen abgeleitete Produkte oder Dienstleistungen, die das Bild der Protagonisten verwendet, darf weder während der entsprechenden Filme, noch direkt davor oder danach ausgestrahlt werden. Wenn Filmgestalten gezeigt werden, die von bereits vorher bestehenden Produkten oder Dienstleistungen abgeleitet sind, handelt es sich nach Ansicht des CSA um eine Vorgehensweise, die der Schleichwerbung gleichkommt, welche per Verordnung vom 27. März 1992 untersagt ist. Der Rat empfiehlt somit, dass in Frankreich die Erstausstrahlung nicht gleichzeitig mit Vermarktungsbeginn solcher Produkte bzw. Dienstleistungen erfolgt. Zudem soll ein zeitlicher Abstand von mindestens fünfundvierzig Minuten zwischen der Werbesendung einerseits und dem Anfang bzw. Ende des Films andererseits liegen.

Der CSA verweist zudem auf das Verbot von Werbebotschaften für SMS-Dienste, die geeignet sind, die Gutgläubigkeit und Unerfahrenheit Minderjähriger auszunutzen. In zahlreichen Werbebotschaften werden Dienste angepriesen, die nach Zusendung einer SMS angeblich helfen herauszufinden, wie sehr beispielsweise zwei Personen – ausgehend von ihren Vornamen – einander zugeneigt sind, wie groß die Wahrscheinlichkeit für späteren Reichtum ist oder aber wer man angeblich in einem früheren Leben war. Unter Verweis auf Artikel 7 der Verordnung vom 27. März 1992 in der novellierten Fassung empfiehlt der CSA, das junge Publikum nicht Botschaften auszusetzen, die zum Konsum solcher Dienste auffordern und für die zudem noch ein erheblicher finanzieller Aufwand erforderlich ist. Der CSA fordert somit sämtliche Fernsehanbieter auf, von einer Ausstrahlung derartiger Werbebotschaften Abstand zu nehmen. ■

Die Behörde befürwortet die Grundlinien des Entwurfs, fordert aber im Bemühen um die Achtung des Pluralismus ein „Gleichgewicht, im Rahmen dessen sichergestellt sein soll, dass die Maßnahmen zur Förderung von DVB-T nicht dazu führen, dass die Stellung der mächtigsten Akteure weiter gestärkt wird.“ Der CSA beanstandet insbesondere mit Blick auf die Modalitäten zur Abschaltung des analogen Fernsehens, die bis zum 30. November 2011 erfolgt sein soll, dass den nationalen, auf analogem Wege ausgestrahlten Sendern enorme Vorteile eingeräumt werden. Es geht hierbei insbesondere darum, dass den Sendern TF1, Canal+ und M6 ein zusätzlicher Sender gewährt wird, um sie

zur Umschaltung auf das digitale Fernsehen zu bewegen. Dieses Gewähren eines „Bonus-Senders“ für die etablierten Anbieter nach Abschalten des analogen Fernsehens ist wichtigster Stein des Anstoßes. Die neuen Akteure beim digitalen terrestrischen Fernsehen prangern die „willkürliche und parteiische Entscheidung an, mit der das Gewicht der bereits mit einer starken Vormachtstellung ausgestatteten Gruppen weiter erhöht wird“.

Ein weiterer Vorteil, der den analogen nationalen Sendern im Rahmen des Gesetzentwurfs zugesprochen wird, besteht in der fünfjährigen Verlängerung ihrer Sendelizenz, die zudem noch um maximal zehn weitere Jahre verlängert werden kann, wenn besagte Sender zusätzliche Verpflichtungen mit Blick auf eine flächendeckende Versorgung eingehen und wenn sie einwilligen, ihre Analog-Lizenz für bestimmte Zonen vorzeitig aufzugeben. Diese Anhäufung möglicher Verlängerungen könnte dazu führen, dass die Sendelizenzen Gratiskanäle bis 2027 weitergeführt werden, somit länger als die Sendefristen für die anderen unverschlüsselten Sender des DVB-T. Eine Beibehaltung dieser Vereinbarung über einen Zeitraum von 25 Jahren behindert laut CSA, der eine Änderung der Bestimmung anmahnt, die notwendige Anpassung der Verpflichtungen der Sender an die Entwicklungen in ihrer Umwelt. Der CSA befürwortet hingegen die

Amélie Blocman
Légipresse

● **Avis n° 2006-4 du 11 juillet 2006 sur le projet de loi relatif à la modernisation de la diffusion audiovisuelle et à la télévision du futur (Stellungnahme Nr. 2006-4 vom 11. Juli 2006 zum Gesetzentwurf über die Modernisierung der Ausstrahlung von Fernsehprogrammen und das Fernsehen der Zukunft), abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10387>

FR

GB – Regulierer zieht Fernsehlizenz zurück

Der britische Rundfunkregulierer Ofcom hat dem Teleshopping-Sender One TV die Lizenz für einen lizenzpflichtigen Fernsehinhaltsdienst entzogen. Nach dem Kommunikationsgesetz von 2003, §§ 232-40, müssen alle Anbieter von Rundfunkdiensten, die für den Empfang durch die Allgemeinheit bestimmt sind, eine solche Lizenz haben. Werden die Lizenzbedingungen nicht eingehalten, kann die Ofcom entsprechende Mängelbeseitigung anordnen, Geldstrafen verhängen oder die Lizenz entziehen. Bedingung 4 der Lizenz schreibt vor, dass der Lizenznehmer eine nach dem Ofcom-Tarif festgelegte Gebühr an die Ofcom zu entrichten hat.

Am 6. Juni 2006 hat die Ofcom eine letzte Erinnerung an One TV zur Zahlung der jährlichen Lizenzgebühr von GBP 2.000 (ca. EUR 3.000) versandt und dem Unternehmen mitgeteilt, dass ein Verstoß gegen die Lizenz vorliege, wenn die Zahlung nicht innerhalb von 14 Tagen erfolge, sodass ihm dann die Lizenz entzogen werde. Die Zahlung erfolgte nicht,

Tony Prosser
*Juristische Fakultät,
Universität Bristol*

● **Ofcom, „One TV Licence Revocation“ („Lizenzentzug für One TV“), 22. August 2006, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10334>

EN

Bestimmung in Artikel 3 des Gesetzesentwurfs, im Rahmen derer eine vorzeitige Aufgabe der Sendelizenz in Gebieten, für die ein solches Vorgehen zugunsten der Entwicklung von DVB-T notwendig ist, ermöglicht wird.

Mit Blick auf das „Fernsehen der Zukunft“ (hoch aufgelöstes Fernsehen und Fernsehen mit Mobilempfang) sowie auf die Modalitäten der Lizenzerteilung äußert der CSA die Ansicht, mit dem Gesetzentwurf solle nicht vom in Artikel 30-1 des Gesetzes vom 30. September 1986 verankerten Grundsatz abgewichen werden, demzufolge die Erteilung der Sendelizenz an die Inhabitanbieter und nicht an die Weiterverbreiter erfolgt. Mit diesem Ansatz sei die Vielfalt der Dienstleistungsangebote vor dem Hintergrund der Frequenzknappheit, die bis zur Abschaltung des analogen Fernsehens vorherrschen werde, am besten sichergestellt. Zudem begrüßt der CSA die Entscheidung der Regierung, von einer staatlichen Gebühr für die neuen Fernsehdienste (hochaufgelöstes und mobiles Fernsehen) zugunsten einer Erhöhung des Beitrags zum COSIP (*Compte de soutien à l'industrie des programmes* – Förderfonds für audiovisuelle Programme) abzusehen. Der Rat billigt auch die Entscheidung, den nicht im Fernsehsektor angesiedelten audiovisuellen Kommunikationsdiensten einen vom CSA festzulegenden Anteil der für das personalisierte mobile Fernsehen vorgesehenen Mittel (Artikel 22) zu gewähren. Der Gesetzentwurf wurde dem Ministerrat am 26. Juli 2006 vorgelegt; im Herbst soll er im Parlament debattiert werden. ■

und die Ofcom räumte dem Unternehmen am 7. Juli 2006 eine letzte Frist von einer Woche zur Zahlung der Gebühr ein und erinnerte es daran, dass kein Dienst mehr angeboten werden dürfe, wenn die Lizenz entzogen werde. Wieder wurde die Gebühr nicht gezahlt, und daher folgte wegen Verstoßes gegen Bedingung 4 der Lizenzentzug.

Ein weiteres Verfahren gegen One TV wurde wegen Nichterfüllung einer Anordnung der *Advertising Standards Authority* (Behörde für Werbestandards) eingeleitet, an die die Ofcom die Aufsicht über die Fernsehwerbung übertragen hat. Die Behörde hatte befunden, dass das Unternehmen die Fernsehwerblichkeitsrichtlinien verletzt habe, und angeordnet, offene Probleme bei der Abwicklung von Bestellungen und Rückerstattungen zu lösen. Außerdem sollte der Sender, den Einsatz geeigneter Verfahren sicherstellen, um die voraussichtliche Nachfrage nach Waren zu erfüllen, Aufträge innerhalb von 28 Tagen auszuführen, Rückerstattungen pünktlich zu zahlen und Anfragen zu bearbeiten. Das Unternehmen befolgte die Anordnungen nicht, und die Ofcom prüfte daher, ob deswegen eine gesetzliche Sanktion zu verhängen sei. Dieses Verfahren wurde eingestellt, nachdem die Lizenz entzogen worden war und One TV den Dienst nicht mehr zur Verfügung stellte. ■

GB – Regulierungsbehörde überprüft öffentlich-rechtlichen Rundfunk nach der Digitalumstellung

Die britische Regulierungsbehörde Ofcom hat ein Papier zur Zukunft des öffentlich-rechtlichen Rundfunks nach der Digitalumstellung im Jahr 2008 veröffentlicht. Damit ergänzt sie ihre vorherige dreistufige Überprüfung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (siehe IRIS 2004-6: 12, IRIS 2004-10: 12 und IRIS 2005-4: 10) und bereitet den Weg für die zweite Überprüfung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, die nach dem Kommunikationsgesetz aus dem Jahr 2003 bis 2009 erfolgen muss.

Im Papier heißt es, das britische System des öffentlich-rechtlichen Rundfunks habe auf der Grundlage einer steigenden Zahl von öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstaltern funktioniert. Der Übergang zu fragmentierten Märkten nach der Digitalisierung könne jedoch bedeuten, dass man von privaten Rundfunkveranstaltern realistischerweise nicht mehr erwarten könne, dass sie wesentliche Verpflichtungen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks übernehmen, insbesondere angesichts der Tatsache, dass die Einführung der Digitaltechnik der Prognose aus der vorigen Überprüfung weit voraus ist.

Tony Prosser
Juristische Fakultät,
Universität Bristol

● Ofcom, „Digital PSB: Public Service Broadcasting Post Digital Switchover“ („Digitaler öffentlich-rechtlicher Rundfunk: Der öffentlich-rechtliche Rundfunk nach der Digitalumstellung“), Themenpapier, 27. Juli 2006, abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10355>

EN

GB – Zeichentrickfilme für Kinder ungeeignet, wenn Rauchen verherrlicht wird

Ein Zuschauer hat sich bei der britischen Regulierungsbehörde Ofcom wegen einiger Szenen in „Tom und Jerry“-Zeichentrickfilmen („Texas Tom“ und „Tom und Tim am Ball“) beschwert. In beiden geht es ums Rauchen, entweder um jemanden zu beeindrucken oder es zu verherrlichen. Die Vorschrift 1.10 des *Broadcasting Code* (Rundfunkkodex) der Ofcom besagt:

Der Gebrauch illegaler Drogen, Medikamentenmissbrauch, Rauchen, Lösungsmittel- und Alkoholmissbrauch:

- darf in Sendungen, die sich in erster Linie an Kinder wenden, nicht gezeigt werden, es sei denn, es liegen gewichtige redaktionelle Gründe vor;
- ist in anderen Sendungen, die vor der Sendezeitgrenze oder dann ausgestrahlt werden, wenn höchstwahrscheinlich Kinder zuhören, grundsätzlich zu vermeiden und darf auf keinen Fall stillschweigend geduldet, gefördert oder verherrlicht werden, es sei denn, es liegen redaktionelle Gründe vor;
- darf in anderen Sendungen, die wahrscheinlich von einer großen Zahl Minderjähriger gesehen oder gehört werden, nicht stillschweigend geduldet, gefördert oder verherrlicht werden, es sei denn, es liegen redaktionelle

David Goldberg
deeJgee
Research/Consultancy

● Ofcom Broadcast Bulletins Ausgabe Nr. 67, abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10356>

● Ofcom Broadcasting Code (Rundfunkkodex), Schutz der unter Achtzehnjährigen, abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10357>

EN

Man geht davon aus, dass Rundfunkveranstalter ab 2014 für Frequenzen zahlen müssen (siehe IRIS 2006-8: 15). Infolge dieser Änderungen werde es erforderlich, „die Bereitstellung öffentlich-rechtlichen Rundfunks in einer Welt nach der Umstellung neu zu überdenken“.

Das Papier konzentriert sich auf drei Hauptthemen im Zusammenhang mit diesen Entwicklungen. Das erste Thema sind neue Medienformen für die Bereitstellung von öffentlich-rechtlichem Rundfunk und insbesondere die Einrichtung einer neuen öffentlich-rechtlichen Anstalt, die mit der BBC bei der Produktion von Inhalten konkurriert, welche über Rundfunk und eine Vielzahl weiterer Systeme verbreitet werden sollen. Das zweite Thema ist die Zukunft der Nachrichten. Hier wird untersucht, welche Dienste nach der Umstellung angeboten werden und wie sich die derzeitige Marktentwicklung auf die Gewährleistung von Vielfalt und / oder Qualität beim Nachrichtenangebot auswirken wird. Das dritte Thema betrifft die Überlebensfähigkeit von Channel 4, der seit 1982 für ein vielfältiges Angebot an öffentlich-rechtlichen Programmen eine Schlüsselrolle gespielt hat. Die Regulierungsbehörde wird eine umfassende Überprüfung der Finanzen des Senders vornehmen. Diese drei Themen stehen im Zentrum der Aufmerksamkeit der Ofcom, wobei es weitere wichtige Themen gibt, unter anderem die möglichen Risiken für Kultur- und Kinderprogramme auf öffentlich-rechtlichen Kanälen. ■

Gründe vor.

Nach Eingang der Beschwerde führte Turner, der Lizenzhalter des betroffenen Kanals Boomerang, eine interne Untersuchung durch, um Rauchszenen im „Tom und Jerry“-Bestand zu ermitteln. 56 % der Boomerang-Zuschauer sind zwischen 4 und 14 Jahren alt. Turner hat vorgeschlagen, alle Szenen herauszuschneiden, in denen Rauchen offensichtlich „stillschweigend geduldet, akzeptiert oder verherrlicht wird oder wo es zur Nachahmung ermuntern könnte...“

Die Ofcom erklärte in ihrer Entscheidung, sie müsse auf die unter Achtzehnjährigen und insbesondere die Jüngsten achten. Wenngleich die Ofcom erklärt, sie habe keine „Erkenntnisse aus Untersuchungen im Vereinigten Königreich, die einen unmittelbaren Zusammenhang zwischen Kindern, die Rauchen im Fernsehen sehen, und einer größeren Neigung, das Rauchen anzufangen, zeigen“, sieht sie doch die Bedenken, dass „Rauchen im Fernsehen das Rauchen als etwas Normales erscheinen lassen könnte“. Somit sollte bei der Programmgestaltung vor der Sendezeitgrenze auf das Zeigen solcher Szenen generell verzichtet werden, insbesondere da die Zeichentrickfilme zur Zeit ihrer Entstehung üblicherweise im Familienkreis geschaut wurden, während sie heute wahrscheinlich eher von den Kindern allein konsumiert werden.

Es wurde entschieden, die Angelegenheit sei „erledigt“, angesichts „der Selbstverpflichtung von Turner zu einem vorbeugenden Ansatz [und] der seinerseits durchgeführten Überprüfung des Archivmaterials und Maßnahmen zur Minimierung einer möglichen Gefährdung.“ ■

GR – Neues Gesetz über den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation

Am 28. Juni 2006 wurde Gesetz Nr. 3471/2006 über den Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation verabschiedet. Es setzt mit erheblicher Verspätung Richtlinie 2002/58/EG um und ändert Gesetz Nr. 2472/1997 über den Schutz personenbezogener Daten. Das neue Gesetz enthält Bestimmungen über die Sicherheit und Vertraulichkeit von Kommunikationsinhalten sowie über die Verarbeitung personenbezogener Daten, einschließlich Verkehrs- und Standortdaten. Dabei sollte erwähnt werden, dass das griechische Rechtssystem bereits vor der Umsetzung der Richtlinien Mechanismen zum Schutz gegen die widerrechtliche Verarbeitung von Daten aus elektronischer Kommunikation enthielt. Dies wurde vor allem durch das schon genannte Gesetz über den Schutz personenbezogener Daten erreicht, da die Regulierungsbehörde (Behörde für Kommunikationssicherheit und -vertraulichkeit) erklärte, Verkehrs- und Standortdaten fielen für sie unter die Definition von personenbezogenen Daten und sollten daher durch die Gesetze zum Schutz der Privatsphäre geschützt werden.

Zum Schutz der Rechte von Teilnehmern legt das neue Gesetz in Übereinstimmung mit den Bestimmun-

gen der Richtlinie 2002/58/EG eine Anzahl von Verpflichtungen für die Anbieter von öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdiensten fest. Sie betreffen insbesondere den Einzelgebühreennachweis, den Schutz vor unerbetenen Nachrichten, die Rufnummeranzeige bei Anrufer und Angerufenem und deren Unterdrückung, die automatische Anrufweiterleitung und die Teilnehmerverzeichnisse. Zur Durchsetzung dieser Verpflichtungen verabschiedete der griechische Gesetzgeber zusätzliche Bestimmungen über die zivil- und strafrechtliche Haftung der Betroffenen und legte die mögliche geldwerte Entschädigung auf mindestens EUR 10.000 fest.

Um den üblichen Kompetenzkonflikt aufgrund der gemeinsamen Zuständigkeit mehrerer unabhängiger Regulierungsbehörden zu lösen, geht das neue Gesetz über die strengen Bestimmungen der umgesetzten Richtlinie hinaus und setzt eindeutig den Wirkungsbereich der beiden betroffenen Behörden – der Datenschutzbehörde und der Behörde für die Kommunikationssicherheit und -vertraulichkeit – fest. In dieser Hinsicht wird die Umsetzung von Richtlinie 2006/24/EG über die Vorratsspeicherung von Daten, die bei der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste oder öffentlicher Kommunikationsnetze erzeugt oder verarbeitet werden, weitere Unterstützung liefern: Gemäß Artikel 9 der neuen Richtlinie soll jeder Mitgliedstaat eine oder mehrere öffentliche Stellen für die Kontrolle der Anwendung der erlassenen Vorschriften bezüglich der Sicherheit von auf Vorrat gespeicherten Daten benennen. ■

Alexandros Economou
Nationaler Hörfunk-
und Fernsehrat

● **Gesetz Nr. 3471/2006 über den Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation.**

GR

HR – Regelungen für kroatische audiovisuelle Werke

Nach § 26 Abs. 3 des Gesetzes über elektronische Medien (Amtsblatt Nr. 122/03), der sich auf Fernsehquoten bezieht, hat der Rat für elektronische Medien am 30. Mai 2006 Regelungen für kroatische audiovisuelle Werke verabschiedet.

Nach diesen Regelungen sind kroatische audiovisuelle Werke diejenigen, die im Original in kroatischer Sprache oder für nationale Minderheiten in deren eigener Sprache produziert werden, sowie die Werke des kroatischen Kulturerbes.

Audiovisuelle Werke werden nur als solche betrachtet, wenn sie aus einer Reihe aufeinanderfolgender Bilder bestehen, die den Eindruck von Bewegung vermitteln, und als individuelle geistige Schöpfungen in den Bereichen Literatur, Wissenschaft und Kunst gestaltet sind, wie z. B. Filme und Dramen, kulturelle und künstlerische Darbietungen, leichte Unterhaltungsshow, Dokumentationen sowie pädagogische und andere audiovisuelle Werke.

Kroatische audiovisuelle Werke sind Werke, in denen in der Originalfassung ausschließlich die kroatische Sprache verwendet wird oder die kroatische Sprache im größten Teil der Originalfassung gesprochen wird, außer in begründeten Ausnahmefällen, wenn aufgrund künstlerischer oder anderer begründeter Umstände die kroatische Sprache nicht verwendet wird oder es keine gesprochenen Teile gibt.

Kroatische audiovisuelle Werke sind Werke aus der Republik Kroatien. Werke aus Kroatien sind Werke, die generell von Urhebern und anderem Personal geschaffen werden, die in der Republik Kroatien ansässig sind, sofern diese folgende Bedingungen erfüllen:

- die Hersteller der Werke sind in der Republik Kroatien eingetragen oder gemeldet;
- das betreffende Werk wurde unter der Kontrolle eines oder mehrerer Hersteller aus der Republik Kroatien produziert, oder
- der Koproduzent aus Kroatien trägt den größten Teil der Gesamtkosten der Koproduktion, und die Koproduktion wird nicht von einem oder mehreren Produzenten kontrolliert, die außerhalb Kroatiens eingetragen sind.

Werke aus anderen Ländern werden ebenfalls als kroatische audiovisuelle Werke betrachtet, wenn sie gemeinsam realisiert werden von Produzenten, die in der Republik Kroatien eingetragen oder gemeldet sind, und Produzenten, die in einem oder mehreren Ländern eingetragen oder gemeldet sind, die audiovisuelle oder ähnliche Abkommen mit der Republik Kroatien unterzeichnet haben, sofern der größte Teil dieser Werke von Urhebern oder anderem Personal stammt, die in der Republik Kroatien ansässig sind.

Sofern Werke, die nicht als kroatische Werke eingestuft werden, auf der Grundlage bilateraler Koproduktionsabkommen zwischen der Republik Kroatien und

Nives Zvonarić
Rat für elektronische
Medien, Zagreb

anderen Ländern hergestellt wurden, sind sie dennoch unter folgenden Voraussetzungen als kroatische audiovisuelle Werke zu betrachten: (1) der größte Teil der Gesamtproduktionskosten wird von den Koproduzenten aus der Republik Kroatien getragen und (2) die Produktion wird nicht von einem oder mehreren außerhalb Kroatiens gemeldeten Produzenten kontrolliert. Diese Werke sind dann in dem Umfang als kroatische audiovisuelle Werke den der Beitrag der Koproduzenten aus

• **Zakon o elektroničkim medijima (Gesetz über elektronische Medien), Amtsblatt Nr. 122/03, und Pravilnik o hrvatskim audiovizualnim djelima (Regelungen für kroatische audiovisuelle Werke), Amtsblatt Nr. 66/06, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9658>

HR

HU – Must-Offer-Verpflichtung durch Wettbewerbsrat auferlegt

In einem Beschluss vom 28. August 2006 genehmigte der ungarische Wettbewerbsrat (*Versenytanács*) einen Zusammenschluss zwischen Chellomedia Programming B. V. und Sport1 TV Műsorszolgáltató Zrt. Die Genehmigung ist mit einer *Must-Offer*-Verpflichtung verbunden.

Chellomedia Programming B. die Netze für den Kabelempfang von Fernsehprogrammen in ungefähr 30,5 Mio. Haushalten in 19 Ländern. Es gibt zwei Tochtergesellschaften von Liberty Global, die auf dem ungarischen Markt vertreten sind:

UPC Magyarország Kft., die größte Kabelfernsehgeseellschaft mit 731.000 Abonnenten, und Monor Telefon Társaság Rt., ein Distributor des digitalen Satellitendienstes DTH, genannt „UPC Direct“, der circa 150.000 ungarischen Haushalten erreicht.

Mit diesen beiden Unternehmen beherrscht Liberty Global 35 % des ungarischen Marktes für die Programmverbreitung über Kabel und Satellit. Liberty Global ist auf dem ungarischen Markt auch als Fernsehanbieter mit Spartenkanälen wie Reality TV und Romantica Channel vertreten.

Sport1 TV Zrt. ist Anbieter von zwei Spartenkanälen (Sport1, Sport2). Nach Untersuchungen der Wettbewerbsbehörde hat Sport1 TV Zrt. einen Marktanteil von

Márk Lengyel
Rechtsexperte,
Körmendy-Ékes & Lengyel
Consulting, Budapest

• **Entscheidung Nr. Vj-61/2006/26, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10337>

HU

IE – Neue Gesetzesvorlage über Ehrdelikte

Das irische Recht der Ehre ist in seiner jetzigen Form größtenteils *Common Law* (Richterrecht), das zum Teil im *Defamation Act* (Gesetz über Ehrdelikte) von 1961, welches nach dem Vorbild des britischen Gesetzes von 1956 verfasst wurde, kodifiziert und novelliert wurde. Mehrere aufeinander folgende irische Regierungen hatten eine Modernisierung des Rechts der Ehre versprochen, und nun wurde schließlich eine neue Vorlage veröffentlicht. Die Vorlage nimmt zahl-

der Republik Kroatien im Verhältnis zu den Gesamtproduktionskosten ausmacht, zu betrachten.

Kroatische audiovisuelle Werke umfassen Kinoder Fernsehfilme, Dokumentationen, Animationsfilme, Werbefilme und andere Filme sowie andere audiovisuelle Werke aus der neueren kulturellen und künstlerischen Produktion Kroatiens. Kroatische audiovisuelle Werke umfassen auch Werke, die inhaltlich aus literarischen Werken, wissenschaftlichen Tatsachen oder Leistungen, künstlerischer Tätigkeit oder anderen Quellen stammen, die die Grundlage für die direkte urheberrechtlich geschützte Realisierung eines audiovisuellen Werks bilden, zum Beispiel Originaldrehbücher oder ähnliches. ■

ungefähr 70 % bei den Sportspartenkanälen in ungarischer Sprache.

Im April 2006 übernahm Chellomedia die Kontrolle über Sport1 TV. Nach den Bestimmungen des Gesetzes LVII über das Verbot unlauterer und restriktiver Marktpraktiken (Wettbewerbsgesetz) von 1996 bedurfte das Geschäft der Genehmigung durch den Wettbewerbsrat.

In einer entsprechenden Untersuchung befand die Wettbewerbsbehörde, der Zusammenschluss schaffe eine vertikal integrierte Struktur auf dem ungarischen Medienmarkt. Aufgrund dieser Integration könnte Sport1 TV Zrt. kein Interesse daran haben, Unternehmen, die Wettbewerber der Liberty-Tochter UPC auf dem ungarischen Markt sind, Zugang zu seinen Programmen zu gewähren. Da es eine Reihe von neuen Diensten für die Verbreitung von Rundfunk gibt (IPTV), die in nächster Zukunft auf den ungarischen Markt kommen sollen, könnte eine derart restriktive Politik negative Auswirkungen auf den Wettbewerb haben.

Als Reaktion auf diese Bedenken erklärte sich Chellomedia B. V. bereit, anderen Weiterverbreitern auf nichtdiskriminierender Grundlage bis 2010 Zugang zu den Kanälen von Sport1 TV zu gewähren. Unter dieser Bedingung genehmigte der Wettbewerbsrat den Zusammenschluss von Chellomedia B. V. and Sport1 Zrt. in seiner abschließenden Entscheidung.

Die Entscheidung des Wettbewerbsrats ist ein Meilenstein in der Entwicklung der ungarischen Medienregulierung, da dies das erste Rechtsdokument im ungarischen Recht ist, welches einem Rundfunkveranstalter eine *Must-Offer*-Verpflichtung auferlegt. ■

reiche Empfehlungen auf, die von der Rechtsreformkommission 1991 ausgesprochen und von einer vom Justizminister 2003 eingesetzten Rechtsberatungsgruppe noch einmal überprüft worden waren. Einige der Bestimmungen schaffen vor allem Ordnung und klären Unsicherheiten, die sich entwickelt hatten. Andere betreffen grundlegendere Änderungen des bestehenden Rechts. Zu den herausragenden Bestimmungen der neuen Vorlage gehört die Einführung einer neuen rechtfertigenden Einrede, nämlich der der „fairen und angemessenen Veröffentlichung zu Angele-

Marie McGonagle
Juristische Fakultät,
Nationaluniversität
Irland, Galway

genheiten von öffentlicher Bedeutung“, zusammen mit einer Liste von Faktoren (analog zur *Reynolds*-Einrede im Vereinigten Königreich), die das Gericht bei der Entscheidung über die Fairness und Angemessenheit der Veröffentlichung berücksichtigen „soll“ (§ 24). Wichtige Neuerungen sind zudem die Abschaffung der Tatbestände der strafbaren üblen Nachrede nach dem gemeinen Recht und deren Ersetzung durch einen neuen Tatbestand der Veröffentlichung schwer schädigender Äußerungen (§ 35), Anleitungen für die Jury

• Entwurfstext der *Defamation Bill 2006* (Gesetz über Ehrdelikte, 5. Juli 2006, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10362>

• *Defamation Bill, Explanatory Memorandum* (Begründung zum Gesetzentwurf), 5. Juli 2006, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10363>

EN

IE – Neuer Bericht und Gesetzesvorlage zur Privatsphäre

Marie McGonagle
Juristische Fakultät,
Nationaluniversität
Irland, Galway

2005 entschied die Regierung, gleichzeitig mit der neuen Gesetzgebung über die Ehre ein neues Gesetz zur Privatsphäre einzubringen. Dazu wurde im Juli 2005 eine aus einem leitenden Rechtsanwalt und drei Staatsbeamten bestehende Arbeitsgruppe eingesetzt, die im März 2006 ihren Bericht vorgelegt hat. Ihr Auftrag gab ihr vor, Art. 8 und 10 EMRK zu berücksichtigen und Vorschläge zu einem allgemeinen Tatbestand der Verletzung der Privatsphäre und zur Benennung von besonders aggressiven Formen des Eingriffs in die Privatsphäre zu erarbeiten. Die Gruppe kam zu dem Schluss, dass die Argumente für die Einführung eines eindeutigen gesetzlichen Klageanspruchs die Gegenargumente überwogen. Die Gruppe entwarf die Präam-

• Entwurfstext des *Privacy Bill* (Gesetz über die Privatsphäre), 5. Juli 2006, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10365>

• *Privacy Bill, Explanatory Memorandum* (Begründung des Entwurfs), 5. Juli 2006, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10366>

• *Report of Working Group on Privacy* (Bericht der Arbeitsgruppe zur Privatsphäre), 31. März 2006, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10367>

EN

IE – Neuer Entwurf für einen Fernsehwerbekodex

Anfang August 2006 startete die *Broadcasting Commission of Ireland* (irische Rundfunkkommission – BCI) die zweite Phase ihres zweistufigen Konsultationsprozesses im Zusammenhang mit ihrem neuen allgemeinen Fernsehwerbekodex. Art. 19 des Rundfunkgesetzes von 2001 (siehe IRIS 2001-4: 9) verlangt von der BCI, Werbe- und andere Kodizes zu erarbeiten. Der aktuelle Werbekodex stammt aus dem Jahr 1995 und wurde 1999 leicht abgeändert, um einige Änderungen umzusetzen, die in der Fernsehrichtlinie enthalten sind. In Phase zwei des Konsultationsprozesses geht es

bei der Beurteilung von Schadensersatz, wiederum zusammen mit einer Liste von Faktoren, die das Gericht bei der Zuerkennung von Schadensersatz berücksichtigen „soll“ (§ 29), sowie Alternativen zum Schadensersatz, wie etwa Zwischenfeststellungsbeschlüsse (§ 26) und Richtigstellungsbeschlüsse (§ 28). Obwohl es sich um eine Gesetzesvorlage über Straftaten gegen die Ehre handelt, enthält sie eine Bestimmung zur Einsetzung eines Presserats und eines Pressebeauftragten (§ 43, Anh. 2). Der Rahmen für Einsetzung, Zusammensetzung, Unabhängigkeit, Rolle und Arbeitsweise des Rats und des Beauftragten sind in der Vorlage vorgegeben; es bleibt dann den Printmedien überlassen, den Plan in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen umzusetzen und zu finanzieren. Die Vorlage soll in der nächsten Sitzungsperiode des Parlaments im Senat erörtert werden. ■

bel für eine Vorlage, der gesamte Text einer Vorlage wurde dann in der Folge entworfen und veröffentlicht. Die Vorlage sieht vor, dass ohne Nachweis eines speziellen Schadens geklagt werden kann, wenn eine Person vorsätzlich und ohne rechtliche Befugnis die Privatsphäre einer anderen Person verletzt (§ 2). Die Verletzung umfasst Abhören, Enthüllung von Informationen, die durch Abhören erlangt wurden, Verwendung des Namens oder des Konterfeis einer Person zu Werbezwecken oder zum finanziellen Vorteil sowie die Enthüllung persönlicher Unterlagen und die Belästigung einer Person (§ 3). Gerechtfertigt sind legale Verteidigung der Person oder des Eigentums, gesetzlich oder gerichtlich autorisierte Handlungen, Handlungen eines öffentlich Bediensteten im Rahmen seiner dienstlichen Aufgaben, Installation eines privaten Kamera- oder sonstigen Überwachungssystem ohne böse Absicht sowie die Recherche von Nachrichten für eine Zeitung oder Rundfunk (§ 5). Verschiedene Umstände, unter denen eine Enthüllung keinen Verstoß darstellt, sind ebenso aufgeführt, etwa Enthüllungen in gutem Glauben oder zum Nutzen der Allgemeinheit (§ 6). Mögliche Rechtsfolgen sind unter anderem einstweilige Verfügungen, Schadensersatz und Aushändigung von Unterlagen (§ 8). Vorgesehen ist auch, dass die Klagen nicht-öffentlich verhandelt werden (§ 13). ■

um eine Kommentierung des Kodexentwurfs. Der Kodexentwurf modernisiert den bestehenden Kodex durch die Einführung von beispielsweise Definitionen (Punkt 2) und Regeln für Produktplatzierung (Punkt 3.3.9), virtuelle Werbung, interaktive Werbung und Split-Screen-Werbung (Punkt 5). Die grundlegende Forderung besteht darin, dass jede „kommerzielle Kommunikation“ (die ebenfalls definiert wird) legal, ehrlich, anständig und wahrheitsgemäß sein muss, dass sie mit Verantwortung gegenüber dem Bürger / Verbraucher und der Gesellschaft zu erstellen ist und deren Interessen nicht schaden darf (Punkt 3.1). Sie darf die Menschenwürde nicht verletzen, keinen

Marie McGonagle
Juristische Fakultät,
Nationaluniversität
Irland, Galway

Schaden hervorrufen und keine schwere oder umfassende Beleidigung darstellen (Punkt 3.2), muss erkennbar und von Programminhalten getrennt sein und darf die redaktionelle Integrität und den Wert der Programmgestaltung nicht beeinträchtigen (Punkt 3.3, Punkt 4). Wie im bestehenden Kodex sind Schleichwerbung und unterschwellige Werbung verboten (Punkt 4.9, 4.10). Dasselbe gilt für Produktplatzierung, es sei denn, sie ist zufällig oder in Programme, die außerhalb Irlands eingekauft wurden,

• Text des Kodexentwurfs und des Konsultationspapiers, 28. Juli 2006, abrufbar unter:

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10364>

EN

IE – Kodexentwurf für Programmstandards

Anfang September 2006 startete die *Broadcasting Commission of Ireland* (irische Rundfunkkommission – BCI) die dritte und letzte Phase ihres Konsultationsverfahrens zur Erarbeitung eines neuen Kodexes von Programmstandards, wie es in Art. 19 des Rundfunkgesetzes von 2001 vorgesehen ist (siehe IRIS 2001-4: 9). Der Kodexentwurf sieht Informationen und Hilfestellungen für Zuschauer vor: Rundfunkveranstalter sollen vorab Warnhinweise zu Programmmaterial mit möglicherweise anstößigem Inhalt geben, Sendezeitgrenzen verwenden oder ein Klassifizierungssystem einführen, das Inhalte einstuft oder beschreibt (Punkt 2.2). Es gibt spezielle Bestimmungen für den Schutz von Kindern, für die „Rundfunkveranstalter gemeinsam mit den Eltern Verantwortung tragen“. Kinder im

Marie McGonagle
Juristische Fakultät,
Nationaluniversität
Irland, Galway

• Text des Kodexentwurfs und des Konsultationspapiers, 5. September 2006, abrufbar unter:

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10358>

EN

IE – Neue Medienleitlinien für die Berichterstattung über Selbstmord

Am 20. Juni 2006 gab das *National Office of Suicide Prevention* (Nationale Büro für Selbstmordprävention), welches Teil der Gesundheitsbehörden ist, neue Leitlinien für die Medienberichterstattung über Selbstmord heraus. Die Leitlinien wurden von Fachleuten und Selbsthilfegruppen wie den Samaritern und der *Irish Association of Suicidology* (Irischen Vereinigung für Suizidologie) entwickelt und sollen eine verantwortliche Berichterstattung über Selbstmorde fördern und das Risiko von Nachahmungstaten, die in Irland schätzungsweise 6 % aller Selbstmorde ausmachen, verringern. Die wesentlichen Bestimmungen sollen verhindern, dass Selbstmord verherrlicht oder

Marie McGonagle
Juristische Fakultät,
Nationaluniversität
Irland, Galway

• Media Guidelines for the Portrayal of Suicide (Medienleitlinien für die Darstellung von Selbstmord), abrufbar unter:

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10360>

• Rede des Ministers zur Einführung der Leitlinien, abrufbar unter:

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10361>

EN

oder in Kinofilme eingefügt, unter der Voraussetzung, dass kein Rundfunkveranstalter, der der staatlichen Regulierung unterliegt und an der Ausstrahlung des Programms oder Films beteiligt ist, direkt davon profitiert (Punkt 3.3.9). Tatsachenbeschreibungen von Wettdiensten sind erlaubt, solange sie niemanden zum Wetten ermuntern (Punkt 8.7), während Werbung für gebührenpflichtige Premium-Telekommunikationsdienste eindeutig und in unmissverständlicher Sprache alle anfallenden Kosten benennen muss (Punkt 8.8). Das Verbot von Produktplatzierung hat insbesondere einige Unruhe im Hinblick auf den Vorschlag der Europäischen Union hervorgerufen, Produktplatzierung in der überarbeiteten Fernsehrichtlinie zuzulassen. ■

Sinne des Kodexes sind Personen unter 18. In Bezug auf Kindersendungen (Punkt 3.6) muss besondere Umsicht geübt werden, aber auch bei der Programmplanung von Sendungen vor und nach Sendungen, die Kinder wahrscheinlich anschauen werden, und während der Schul- und die Ferienzeiten (Punkt 2.4). Generell ist der Frage der Angemessenheit oder Rechtfertigung von Gewalt in Sendungen besondere Aufmerksamkeit zu widmen, und für bildliche Gewaltdarstellungen, sexuelle Gewalt sowie Gewalt gegen die eigene Person einschließlich Selbstmord und Gewalt gegen Kinder (Punkt 3.1) müssen besonders stichhaltige Gründe vorgelegt werden. Weitere Bestimmungen betreffen die Einbeziehung sexueller Handlungen (Punkt 3.2), die Darstellung von Personen und Gruppen in der Gesellschaft (Punkt 3.4), die Darstellung von Drogen-, Alkohol- und Lösungsmittelmissbrauch (Punkt 3.7) und Standards für Informationsprogramme, also Nachrichten, aktuelle Reportagen und Dokumentarsendungen. ■

sensationsheischend dargestellt wird. Zudem sollen sie, um mit dem für Fragen der seelischen Gesundheit zuständigen Staatsminister zu sprechen, sicherstellen, „dass die öffentliche Diskussion und die Medienberichterstattung über Selbstmord und vorsätzliche Gewalt gegen die eigene Person angemessen, gut recherchiert und rücksichtsvoll gegenüber den Bedürfnissen und dem Wohlergehen von psychisch anfälligen und gefährdeten Personen in unserer Gesellschaft bleiben“. Die Bestimmungen der Leitlinien fordern die Medien dazu auf, die explizite Erwähnung technischer Einzelheiten des Selbstmords zu vermeiden, die Öffentlichkeit durch die Hinterfragung gängiger Legenden über Selbstmord zu erziehen, sich an die Wirkung auf Überlebende eines Selbstmords zu erinnern sowie vereinfachende Erklärungen zu vermeiden und der Öffentlichkeit zu helfen, die komplexen Zusammenhänge zu begreifen, indem sie entsprechende Hilfs- oder Unterstützungsangebote am Ende eines Artikels oder einer Sendung zu dem Thema auflisten. Die Leitlinien wurden zur gleichen Zeit auch in Nordirland eingeführt. ■

LT – Neue Fassung des Informationsgesetzes in Kraft

Am 11. Juli 2006 verabschiedete das litauische Parlament (*Seimas*) eine neue Fassung des Informationsgesetzes für die Öffentlichkeit, welches am 1. September 2006 in Kraft trat. Das Gesetz wurde ursprünglich 1996 verabschiedet.

Die Neufassung des Gesetzes enthält die folgenden neuen Elemente: Bekanntmachungen, Medien der Informationsgesellschaft, Dienste der Informationsgesellschaft, Informationen pornografischen, erotischen und gewalttätigen Inhalts sowie Nachrichtensendungen.

Die Vertraulichkeit der Informationsquellen wurde mit diesem Gesetz endgültig geregelt. Es hatte in Litauen lange Zeit zahlreiche Debatten zu dieser Bestimmung gegeben. Gemäß Art. 8 des Gesetzes sind gegenwärtig Produzenten, Verbreiter öffentlicher Informationen und Journalisten berechtigt, die Vertraulichkeit ihrer Informationsquellen zu wahren und sie nicht preiszugeben, es sei denn, die Informationsquelle muss aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung wegen besonders wichtiger öffentlicher Interessen oder auch um sicherzustellen, dass die verfassungsmäßigen Rechte und Freiheiten einer Person geschützt werden und dass Recht gesprochen werden kann, offen gelegt werden.

Einige weitere Begriffe wie Stellungnahme, Hörfunk, Fernsehprogramme, Teleshopping-Fenster, Privatsphäre etc. wurden definiert und denen des litauischen Zivilgesetzbuches angepasst.

Mit dem Gesetz wurden die Vorschriften zur Lizenzerteilung für Rundfunk und Weiterverbreitung zum Teil geändert. Gegenwärtig muss eine Person, die Fernsehprogramme über nicht primär für die Ausstrahlung und / oder Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen gedachte elektronische Kommunikationsnetze (z. B. Internet, Mobiltelefone) ausstrahlen und / oder weiterverbreiten will, eine Rundfunklizenz von der litauischen Hörfunk- und Fernsehkommission (*Lietuvos radijo ir televizijos komisija* – LRTK) erwerben.

Jurgita Iešmantaitė
Hörfunk- und
Fernsehkommission
Litauen

● Gesetz über die Bereitstellung von Informationen an die Öffentlichkeit, abrufbar unter:

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10336>

LT

Entsprechend der Neufassung des Gesetzes soll die Ausstrahlung von Hörfunkprogrammen über nicht hauptsächlich für die Ausstrahlung und / oder Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen gedachte elektronische Kommunikationsnetze nicht lizenziert werden; auch Rundfunkaktivitäten natürlicher Personen, die zu nichtkommerziellen Zwecken über nicht hauptsächlich für die Ausstrahlung und / oder Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen gedachte elektronische Kommunikationsnetze ausgeübt werden, werden nicht lizenziert.

Das Gesetz ändert darüber hinaus das Verfahren zur Festsetzung der Rundfunkgebühr. Gemäß dem früheren Gesetz konnte die LRTK die Rundfunkgebühr selbst festsetzen. Nach dem neuen Gesetz wird die Rundfunkgebühr gemeinsam mit dem Kulturministerium festgelegt. Diese Rundfunkgebühr soll wie zuvor für die Unterstützung von audiovisuellen Projekten verwendet werden.

Darüber hinaus gibt es in dem Gesetz einige Änderungen, die sich auf die Sprache der ausgestrahlten und weiterverbreiteten Sendungen beziehen. Das Gesetz verbietet die Ausstrahlung von audiovisuellen Werken, die von einer EU-Amtssprache in eine Nicht-EU-Sprache übersetzt wurden. Weiterverbreiter müssen Sendungen in den Amtssprachen der EU Vorrang einräumen.

Mit der Neufassung des Gesetzes wurden die Befugnisse der LRTK, welche die Tätigkeit von Rundfunkveranstaltern und -weiterverbreitern reguliert und kontrolliert, ausgeweitet. Das Gesetz räumt ihr in gewissen Fällen das Recht ein, die freie Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen ausländischer Herkunft auf dem Gebiet der Republik Litauen auszusetzen. Die LRTK hat nunmehr auch das Recht, öffentliche Informationen zu bewerten und somit zu entscheiden, welche Informationen schädliche Auswirkungen auf die Entwicklung Minderjähriger haben könnte, und Geldstrafen bei Verstößen zu verhängen.

Darüber hinaus erweitert das Gesetz die Zuständigkeit der LRTK im Bereich der Werbekontrolle. Die LRTK ist nunmehr autorisiert, Schleichwerbung in Hörfunk- und Fernsehsendungen zu kontrollieren. Diese Funktion wurde früher vom Nationalen Rat für den Verbraucherschutz wahrgenommen. ■

LV – EU-Twinning-Projekt erfolgreich beendet

Zum Abschluss eines sechsmonatigen, mit EUR 90.000 von der Europäischen Kommission finanzierten EU-Twinning-Projektes zur Optimierung der Rundfunkaufsicht in Lettland haben Vertreter des *Nacionālā Radio un Televīzijas Padome* (nationaler Rundfunkrat – NRTP) mit ihrem deutschen Partner, der Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg (LFK), am 22. August 2006 in Riga die Ergebnisse der Auslegung des Rechtsrahmens mit Vertretern des lettischen Rundfunks diskutiert.

Die Auslegungsleitlinien behandeln Jugendschutz, allgemeine Programmbestimmungen und Menschenwürde, journalistische und ethische Grundsätze, europäische audiovisuelle Werke sowie Werbung, Teleshopping und Sponsoring. Den zahlreich anwesenden Rundfunkvertretern wurde Gelegenheit gegeben, sich bis

zum 5. September 2006 zum Entwurf der Auslegungsleitlinien schriftlich zu äußern.

Mit dieser Anhörung sollten Transparenz und ein offener Austausch zwischen Regulierern und Veranstaltern im Sinne einer modernen, kooperativen Verwaltung gefördert werden, um künftig Rechtsverstöße bereits im Vorfeld zu verhindern.

Die Auslegungsleitlinien sind Kernstück des EU-Projektes, mit dem der NRTP gemeinsam mit der LFK neben den rundfunkrechtlichen Handlungsgrundlagen auch Konzepte für die Programmauswertung sowie für die erforderliche technische Infrastruktur zur Umsetzung der rechtlichen Vorgaben für die Aufsichtspraxis entwickelt hat.

Der NRTP übt die Programmaufsicht über zwei öffentlich-rechtliche und 25 private Fernsehprogramme, fünf öffentlich-rechtliche und 30 private Hörfunkprogramme

Nicola Weißenborn
Institut für
Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel

sowie über weitere Kabelfernseh- und -hörfunkprogramme und ein Satelliten-Hörfunkprogramm aus.

Der Rechtsrahmen besteht aus dem Gesetz über Radio und Fernsehen vom 8. September 1995, zuletzt geändert am 16. Dezember 2004 (siehe IRIS 2005-1: Extra), welches die Vorgaben der EG-Fernsehrichtlinie umsetzt. Insofern konnten die Projektpartner bei der Auslegung grundsätzlich auf die umfangreichen und detaillierten Richtlinien und Kommentare zum deutschen Rundfunk-

recht zurückgreifen. Besonderes Interesse bestand an Auslegungskriterien bezüglich der inhaltlichen Anforderungen zur Erfüllung der europäischen Quotenvorschriften.

Mit einer Round-Table-Veranstaltung wurden zudem wichtige Anstöße gegeben für eine Diskussion über problematische Internetinhalte sowie Notwendigkeit und Möglichkeiten einer über den herkömmlichen Rundfunk hinausgehenden Regulierung. ■

MD – Gesetz über audiovisuelle Medien verabschiedet

Am 27. Juli 2006 hat das moldawische Parlament den *Codul Audiovizualului al Republicii Moldova*, Nr. 260-XVI (Gesetz über audiovisuelle Medien in der Republik Moldawien) verabschiedet.

Das Gesetz ersetzt das frühere „Radio- und Fernsehgesetz“ (vom 3. Oktober 1995) und das „Gesetz über die nationale Fernseh- und Radioorganisation Teleradio-Moldova“ vom 26. Juli 2002 (siehe IRIS 2003-6: 10).

Das Gesetz regelt die Aktivitäten der Regulierungsbehörde *Consiliului Coordonator al Audiovizualului* (Koordinierungsrat für audiovisuelle Medien – CCA) und des nationalen öffentlich-rechtlichen Senders Teleradio-Moldova und verlangt die Umwandlung der bestehenden lokalen öffentlich-rechtlichen Fernseh- und Radiosender in „Büros“ des nationalen öffentlich-rechtlichen Senders.

Das Gesetz besteht aus neun Kapiteln, die sich mit dem allgemeinen System der Rundfunkregulierung, einschließlich Werbung und Sponsoring, und insbesondere mit der Regulierung des öffentlich-rechtlichen Senders befassen.

Andrei Richter
Zentrum für
Medienrecht und
Medienpolitik, Moskau

● **Codul Audiovizualului al Republicii Moldova, Nr. 260-XVI (Gesetz über audiovisuelle Medien in der Republik Moldawien), Monitorul Oficial (N 131-133) vom 11. August 2006, abrufbar in russischer Sprache unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10330>

RU

● **Europarat, Analyse und Kommentare zum Gesetzentwurf über audiovisuelle Medien der Republik Moldawien, von Eve Salomon und Karol Jakubowicz, ATCM(2006)004, 15. Mai 2006, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10332>

● **OSZE, Weitere Kommentare zum Gesetzentwurf über audiovisuelle Medien der Republik Moldawien, von Dr. Katrin Nyman-Metcalf, OSZE-Expertin, 10. Mai 2006, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10333>

EN

NL – Überwachung der Medien durch den Geheimdienst unter bestimmten Bedingungen erlaubt

Im Januar 2006 erhielten Journalisten der niederländischen Tageszeitung *De Telegraaf* von einer anonymen Quelle vertrauliche Informationen über einen Drogendealer. Diese Informationen war ihnen über einen Drogenexperten des niederländischen Inlandsgeheimdienstes (AIVD) zugespielt worden. Vor der Veröffentlichung der Story informierten die Journalisten den Geheimdienst über den Vorgang. In der Folge beschloss der AIVD, die Journalisten auszuschnüffeln, und überwachte ihre Telefongespräche und Internetverbindungen.

In dem darauf folgenden Gerichtsverfahren forderte

Das Gesetz führt eine Regelung ein, nach der „europäische audiovisuelle Werke“ und Programme, die in Moldawien, EU-Mitgliedstaaten und / oder Unterzeichnerstaaten des Europäischen Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen produziert werden, bevorzugt zu behandeln sind. Außerdem wird eine Regelung für Sprachenquoten im Rundfunk eingeführt (europäische audiovisuelle Werke müssen bis 2010 80 % der Sendezeit erreichen, und 80 % der Sendezeit müssen für Werke in moldawischer Sprache reserviert sein). Das Gesetz führt eine allgemeine Liste bestimmter Veranstaltungen ein, die als besonders bedeutend für die Gesellschaft eingestuft werden.

Der Koordinierungsrat für audiovisuelle Medien besteht aus neun Mitgliedern, die vom Parlament ernannt werden; die Kandidaten werden von zwei parlamentarischen Ausschüssen vorgeschlagen. Die Amtszeit der Ratsmitglieder beträgt sechs Jahre. Der CCA wird aus dem Staatshaushalt, Lizenzgebühren, besonderen Steuern für Rundfunksender und Zuschüssen finanziert. Seine Funktionen umfassen die Lizenzierung sowie die Kontrolle der Einhaltung der gesetzlichen Regelungen im öffentlich-rechtlichen und privaten Rundfunk.

Mit der Aufsicht über die Aktivitäten des öffentlich-rechtlichen Senders Teleradio-Moldova ist eine ganz neue Einrichtung betraut – der Aufsichtsrat, der für vier Jahre vom Parlament gewählt wird, wobei die Kandidaten nach einem öffentlichen Wettbewerb vom Koordinierungsrat ausgewählt werden. Er genehmigt die Kandidaten für den Vorsitz von Teleradio-Moldova sowie für die Ämter des Radio- und des Fernsehdirektors.

Lizenzen für private Rundfunksender werden für Fernseh- oder Radioprogramme auf sieben Jahre und für das Kabelfernsehen und -radio auf sechs Jahre vergeben. ■

De Telegraaf, dass der Staat zur Beendigung der Abhöraktion sowie zur Vernichtung aller Aufzeichnungen über die Journalisten verurteilt werde. Das Gericht erster Instanz entschied, dass die Regierung kein Recht habe, die Journalisten zu bespitzeln, und ordnete an, dass der AIVD die Abhöraktion beenden müsse. Der Innenminister legte gegen dieses Urteil Berufung ein und machte geltend, dass Journalisten bei der Ausübung ihres Berufs nicht gegen das Gesetz verstoßen dürften und nicht *per se* vor Ermittlungen des AIVD geschützt seien.

Am 31. August 2006 hob das Berufungsgericht in Den Haag Teile des erstinstanzlichen Urteils auf. Es entschied, dass der AIVD unter bestimmten Umständen berechtigt ist, seine Ermittlungsinstrumente nicht nur gegen

erklärte Zielpersonen zu richten, sonder auch gegen jene, die in Verbindung mit diesen Zielpersonen stehen. Die Richter werteten zwar die Bespitzelung eines Menschen als Eingriff in dessen Privatsphäre (Art. 8 EMRK) und Redefreiheit (Art. 10 EMRK), entschieden aber, dass dieser Eingriff zulässig ist, wenn er auf einer gesetzlichen Grundlage beruht und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist, sofern die Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit beachtet werden. Das Gericht ist der Auffassung, dass der Verstoß des AIVD gegen Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention gerechtfertigt ist, weil die Weitergabe der Informationen die nationale Sicherheit und somit wichtige Interessen des Staates betraf.

Joost Schmaal
Institut für
Informationsrecht (IViR),
Universität Amsterdam

● **Gerechtshof 's-Gravenhage, 31. August 2006, Staat der Nederlanden vs. De Telegraaf c.s., LJ Nr. AY7004, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10368>

NL

NL – Empfehlungen für Wettbewerbsgleichheit im niederländischen Privatfernsehmarkt

Im Mai 2006 hat die niederländische Medienbehörde ihren Bericht über die Regulierung des niederländischen Privatfernsehmarkts veröffentlicht. In diesem Bericht untersucht die Medienbehörde den derzeitigen hochgradig wettbewerbsintensiven Privatfernsehmarkt und kommt zu dem Schluss, dass es keine gleichen und fairen Wettbewerbsbedingungen gibt, da nicht alle Wettbewerber nach gleichen Standards behandelt würden. Grund hierfür ist, dass einer der drei Wettbewerber, RTL Nederland, eine luxemburgische Rundfunklizenz hat und somit unter die Rechtshoheit des Großherzogtums Luxemburg fällt, während die übrigen Sender dem niederländischen Recht unterliegen.

Zwar haben sowohl die Niederlande als auch Luxemburg die Richtlinie Fernsehen ohne Grenzen umgesetzt, doch haben die niederländischen Behörden in einigen Bereiche strenge Regelungen eingeführt. Dies hat zu einer Situation geführt, die es dem Sender RTL, dessen Programm sich ausschließlich an ein niederländisches Publikum wendet, ermöglicht, sich gewissen Verpflichtungen zu entziehen, die den niederländischen Wettbewerbern SBS und Talpa auferlegt werden. Ein Beispiel hierfür ist, dass RTL nicht an die Quoten für Programme

Joost Schmaal
Institut für
Informationsrecht (IViR),
Universität Amsterdam

● **Bericht des Commissariaat van de Media (Niederländische Medienbehörde), abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10369>

NL

RO – CNA schlägt Verbesserung des Audiovisuellen Gesetzes in Rumänien vor

Der *Consiliul Național al Audiovizualului* (Regulierungsbehörde für elektronische Medien in Rumänien – CNA) hat der Abgeordnetenkammer des rumänischen Parlaments einen Vorschlag zur Änderung des gegenwärtigen Audiovisuellen Gesetzes (*Legea audiovizualului Nr. 504 din 11 iulie 2002*) unterbreitet. Zu den wesentlichen, vom CNA beantragten Änderungen gehört eine

Nur kurze Zeit nach Beginn der Überwachung konnte der AIVD die Identität einer weiteren Person in Verbindung mit der undichten Stelle ermitteln. Nach Auffassung des Berufungsgerichts hätte der Geheimdienst nach den Grundsätzen der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit ab diesem Zeitpunkt seine Abhöraktion gegen die Journalisten beenden und stattdessen seine volle Aufmerksamkeit dieser neu identifizierten Person zuwenden müssen.

Da das Gericht der Auffassung war, dass es nicht darüber befinden könne, welche Daten auf unrechtmäßige Weise beschafft wurden und folglich vernichtet werden müssten, urteilte es, dass diese Entscheidungen von einer vom Gesetzgeber geschaffenen Sonderkommission getroffen werden müssen. Solange keine Entscheidung dieser Kommission über die Rechtmäßigkeit der Daten vorliegt, so das Gericht, ist die Verwendung dieser Daten durch den AIVD für weitere Ermittlungen ausdrücklich untersagt. ■

in holländischer Sprache gebunden ist. Eine weitere wichtige Konsequenz aus dieser unterschiedlichen rechtlichen Stellung ist, dass RTL über deutlich mehr Möglichkeiten im Bereich der Werbung verfügt. Im Gegensatz zu den anderen Sendern darf RTL innerhalb seiner Sendungen Tafeln mit Werbeslogans zeigen und auch mehr Werbung während eines Spielfilms ausstrahlen. Dadurch erlangt RTL einen wirtschaftlichen Vorteil gegenüber seinen Wettbewerbern.

Um für fairere Wettbewerbsbedingungen zu sorgen, empfiehlt die Medienbehörde die Einführung verschiedener Bestimmungen, mit denen die Auflagen für kommerzielle Rundfunksender aus dem Mediengesetz gelockert werden sollen. Durch die Abschaffung der in manchen Punkten strengeren Regelungen würde das Gesetz die Mindestanforderungen der EU-Richtlinie erfüllen und somit mehr dem System in Luxemburg ähneln. Der Medienbehörde ist allerdings bewusst, dass eine Anpassung der Mediengesetzgebung allein nicht die Unterschiede in der Auslegung derselben beseitigen kann. Aus diesem Grund unterstreicht die Medienbehörde die Bedeutung einer Überprüfung der Kriterien zur Rechtshoheit in Verbindung mit der anstehenden Überarbeitung der Richtlinie. Da dieses Problem in mehr als 13 EU-Staaten besteht, erklärt die Medienbehörde, dass „der europäische Gesetzgeber möglicherweise die Notwendigkeit einer Änderung der Kriterien zur Rechtshoheit erkennt, da nun zunehmend deutlich wird, dass die Angelegenheit kein Einzelfall in Europa ist“. ■

Erhöhung der im gegenwärtigen Gesetz vorgesehenen Strafen zwischen ROL 50 und 500 Mio. (das entspricht RON 500 bzw. 5.000) auf ein Niveau zwischen ROL 500 Mio. und 1 Mrd. (das entspräche zwischen RON 5.000 und 100.000, wobei der jetzige Kurs von EUR 1 bei RON 3,5 liegt).

Gemäß Art. 90 des Gesetzes Nr. 504 sind derartige Geldstrafen für Fälle vorgesehen, in denen etwa Kinoproduktionen außerhalb der vertraglich mit den Urheberrechtsinhabern vereinbarten Zeitspannen ausge-

strahlt werden, subliminale Techniken bei Fernsehwerbung und Teleshopping benutzt werden, sich die Fernsehanbieter anderer Frequenzen bedienen als in der Sendelizenz vorgesehen oder die darin vorgeschriebenen technischen Parameter nicht eingehalten werden sowie etwa wenn gesetzliche Regelungen zum Recht auf Gegen-darstellung nicht eingehalten werden.

Was die derzeit zwischen ROL 25 und 250 Millionen liegenden Strafen betrifft, so beantragt der CNA eine künftige Erhöhung auf ein Niveau zwischen RON 100 und 500 Mio. Strafen innerhalb dieser Grenzen sind gegenwärtig im Art. 91 des Gesetzes Nr. 504 für die Verletzung der vom CNA bzw. von der *Autoritatea Națională de Reglementare în Comunicații* (Nationale Regulierungsbehörde für Kommunikation) verabschiedeten Normen und Regelungen vorgesehen, soweit diese bei Übertretungen nach erfolgter Mahnung und Fristsetzung für die Wiederherstellung eines rechtmäßigen Zustandes von den Rundfunkanbietern weiter missachtet werden.

Die Erhöhung der Geldbußen ist nach Auffassung des CNA erforderlich, da das Niveau der gegenwärtig gültigen Strafen weder im Verhältnis zu den Werbeeinnahmen der Fernsehanbieter noch im Vergleich zu den innerhalb der Europäischen Union praktizierten Geldbußen stünde. Eine weitere vom CNA vorgeschlagene Änderung bezieht sich auf die Möglichkeit, die Rundfunkanstalten mit einer Unterbrechung des Programms zu sanktionieren. Gegenwärtig dürfen solche Unterbrechungen entweder zehn Minuten oder aber, in schwerwiegenderen Fällen, drei Stunden betragen. Der CNA schlägt vor, dass infolge einer CNA-Strafe vorgeschriebene Programmunterbrechungen innerhalb dieser Grenzen, je nach CNA-Ermessen und ausgehend auch von eventuellen früher

Mariana Stoican
Radio Rumänien
International, Bukarest

erteilten Sanktionen, in ihrer Dauer flexibler ausfallen sollte.

Durch seine Vorschläge will der CNA aber auch für die Rundfunkanbieter günstige Änderungen durchsetzen. So wird des Weiteren angeregt, die gegenwärtigen Restriktionen bei der Entwicklung der Nischenprogramme, des Digitalisierungsprozesses und der Ausstrahlung über Satellit zu beseitigen. Soweit das Audiovisuelle Gesetz Nr. 504 etwa vorsieht, dass eine natürliche Person Inhaber von höchstens zwei gleichartigen Lizenzen für das gleiche Gebiet sein darf, ohne Exklusivitätsrechte erhalten zu dürfen, schlägt der CNA für natürliche Personen die Möglichkeit vor, künftig zwei landesweite terrestrische Hörfunklizenzen, zwei landesweite terrestrische Fernseh-lizenzen, eine landesweite digitale Hörfunklizenz (im T-DAB-System), eine landesweite digitale Fernseh-lizenz (im DVB-T-System) und zwei Radio- und / oder Fernseh-lizenzen im gleichen Gebiet besitzen zu dürfen. Auch soll im Sinne einer Liberalisierung des Marktes das Niveau des Grundkapitals einer audiovisuellen Kommunikations-gesellschaft, die eine natürliche oder juristische Person als Aktionär besitzen darf, von gegenwärtig 20 % auf 40 % erhöht werden können. Weitere im CNA-Entwurf unterbreitete Vorschläge betreffen audiovisuelle Regelungen während der Wahlkampagnen. Der CNA erhofft sich die Unterstützung des Ministeriums für Kultur und Kultus (*Ministerul Culturii și Cultelor, MCC*), des Rumänischen Verbands für audiovisuelle Kommunikationen (*Asociația Română de Comunicații Audiovizuale, ARCA*) sowie verschiedener Organisationen aus den Reihen der Zivilgesellschaft, um die Gesetzesnovellierung im Parlament noch in diesem Herbst durchsetzen zu können. ■

TR – Klassifizierungssystem im türkischen Fernsehen

Die türkische Hörfunk- und Fernsehbehörde RTÜK hat ein System „Intelligenter Zeichen“ (Akıllı İşaretler) ins Leben gerufen, um Kinder gegen schädliche Auswirkungen von Fernsehsendungen in der Türkei zu schützen. Eine entsprechende Richtlinie soll nach einer gewissen Testphase auf den Weg gebracht werden.

Das Ziel von RTÜK besteht darin, ein Kennzeichnungssystem zu entwickeln, „um Kinder und Jugendliche vor schädlichen Medieninhalten, welche anstößige Sprache enthalten und zum Rauchen, Alkoholgenuß und Glücksspiel, zu Selbstmord oder diskriminierendem Verhalten anregen könnten, zu schützen“.

Das System umfasst sieben Kennzeichnungen: Vier davon geben die Eignung von Sendungen nach unterschiedlichen Altersgruppen (7+, 13+, 18+ oder ohne Alterseinschränkung) an, die anderen drei beschreiben bestimmte Arten schädlicher Inhalte (Gewalt / Horror, Sex oder negative Verhaltensweisen). Ein entsprechend bewertetes Fernsehprogramm kann mit Symbolen aus beiden Kategorien gekennzeichnet sein. Die Kennzeichnungen wurden von Kommissionen festgelegt, die unter dem Dach der RTÜK arbeiten. Diese Kommissionen setzen sich aus Fachleuten und Wissenschaftlern von Universitäts-fakultäten z. B. für Kommunikation, Psychologie und

seelische Gesundheit von Kindern zusammen.

Ausgehend von dieser Programmklassifizierung dürfen Sendungen mit einer „13+“-Kennzeichnung erst ab 21:30 Uhr und solche mit einer „18+“-Kennzeichnung erst ab 23:00 Uhr ausgestrahlt werden.

Außer in Nachrichtensendungen sind diese Kennzeichnungen im Vollformat für fünf Sekunden am Beginn der Sendung zu zeigen.

Diplomierte, von den Medieneinrichtungen angestellte Prüfer entscheiden über die Anwendung dieser Kennzeichnungen, nachdem ein von der RTÜK entworfenes Formblatt ausgefüllt wurde. Die RTÜK, die Schulungsprogramme für diese Prüfer organisiert hat, überwacht die Anwendung der Kennzeichnungen und kann Korrekturen vornehmen. In der Praxis wird für die Registrierung ein Online-Formular benutzt, das auf der Website der RTÜK zur Verfügung steht und über PINs zugänglich ist.

Der Ansatz des Systems ist umstritten. Zunächst einmal stellen einige die Objektivität der Prüfer in Frage. Andere wiederum beklagen, dass die Rundfunkveranstalter ihre Sendungen aus der Haupteinschaltzeit wegen des Klassifizierungssystems auf die Zeit nach 23:00 Uhr verschieben müssen.

Die endgültige Strategie wird nach Verhandlungen zwischen den Rundfunkveranstaltern und der RTÜK festgelegt. ■

Mine Gencil Bek
Fakultät für
Kommunikation,
Universität Ankara

Vorschau auf den nächsten Monat:

iris^{plus} 2006-10

Die Stellung der Rundfunkveranstalter und anderer Medien nach dem Verordnungsvorschlag für "Rom II"

von Mireille van Eechoud
Institut für Informationsrecht (IViR), Universität Amsterdam



VERÖFFENTLICHUNGEN

Dreier, Th., Hugenholtz, B.,
Concise European Copyright Law
NL, Amsterdam
2006, Wolters Kluwer
ISBN 90-411-2384-9

Vrins, O., Schneider, M.,
Enforcement of Intellectual Property Rights through Border Measures: Law and Practice in the EU
GB, Oxford
2006, Oxford University Press
ISBN 0199288798

Heath, Ch., Kamperman Sanders, A.,
New Frontiers of Intellectual Property Law: IP and Cultural Heritage, Geographical Indications, Enforcement and Protection
2005, Hart Publishing,
Oxford and Oregon
ISBN 00 1-84113-571-2

Kuperberg, P.,
Créer et gérer une entreprise audiovisuelle - Cinéma et Télévision
FR, Paris
2006, Editions DIXIT
ISBN 2-84481-110-8

Pertek, J.,
Droit des institutions de l'Union européenne
2006, Presses universitaires de France
- PUF
ISBN 2130558453

Filmstatistisches Jahrbuch 2006
DE: Baden Baden
2004, Nomos Verlagsgesellschaft
ISBN 3-8329-2242-3

Wessendorf, M.,
Filmfinanzierung in Deutschland
2006, Vdm Verlag Dr. Müller
ISBN 3865507123

Landgrebe, J.,
Liberalisierung und Regulierungsmanagement im Telekommunikationsmarkt
2006, Deutscher Universitätsverlag
ISBN 3835003569

KALENDER

International Copyright Law
27. November 2006
Veranstalter: IBC Legal Conferences
Ort: London
Information & Anmeldung:
Tel.: +44(0)20 7017 5503
Fax.: +44(0)20 7017 4746
E-mail:
ProfessionalCustServ@informa.com
<http://www.ibclegal.com/copyright06>

IRIS on-line

Über unsere Homepage haben Sie als Abonnenten Zugang zu allen drei Sprachversionen aller seit 1995 erschienenen Ausgaben von IRIS: http://obs.coe.int/iris_online/
Passwort und Benutzernamen für diesen Service werden jeweils nach Abschluss Ihres Jahresabonnements mitgeteilt. Sollten Sie Ihr Passwort oder Ihren Benutzernamen noch nicht erhalten haben, so wenden Sie sich bitte an orders@obs.coe.int
Information über alle weiteren Publikationen der Informationsstelle finden Sie unter http://www.obs.coe.int/oea_publ/

IRIS Merlin Datenbank

Mit Hilfe von IRIS Merlin können Sie individuell gestaltete Recherchen über juristische Ereignisse mit Relevanz für den audiovisuellen Sektor durchführen. Sie haben Zugriff auf alle seit 1995 im IRIS Newsletter veröffentlichten Artikel in allen drei Sprachversionen. Durchsuchen Sie diesen Fundus entweder mit Hilfe der angebotenen thematischen Klassifizierungen oder anhand von Ihnen gewählter zeitlicher oder geographischer Vorgaben oder einfach durch von Ihnen bestimmte Schlüsselwörter.

In vielen Fällen führt Sie diese Suche nicht nur zu einem (oder sogar mehreren) Artikel(n) über das jeweilige Ereignis, sondern auch zum Text des maßgeblichen Gesetzes, zur zugrunde liegenden Gerichts- bzw. Verwaltungsentscheidung oder zu einem anderen maßgeblichen Dokument. IRIS Merlin wird monatlich aktualisiert und enthält auch Beiträge, die nicht im IRIS Newsletter abgedruckt sind.

Als IRIS Abonnent haben Sie auch zu den aktuellsten Informationen kostenlos Zugang. Verwenden Sie das Ihnen für IRIS on-line (siehe oben) gegebene Passwort und den entsprechenden Benutzernamen.

Testen Sie die Datenbank selbst: <http://merlin.obs.coe.int>

Abonnements

IRIS erscheint monatlich. Das Abonnement (10 Ausgaben pro Kalenderjahr und 5 Ausgaben IRIS plus sowie Jahresindex und Einbanddeckel) kostet EUR 198,- zzgl. Vertrieb/Direktbeorderungsgebühren (EUR 30,-/5,-) 35,- zzgl. MWSt, Inland, jährlich. Einzelheft auf Anfrage.

Abonnentenservice:

NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG - 76520 Baden-Baden - Deutschland
Tel.: +49 (0) 7221 21 04 39 - Fax: +49 (0) 7221 21 04 43 - E-Mail: hohmann@nomos.de
Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein weiteres Kalenderjahr, wenn nicht mit vierteljährlicher Frist zum Kalenderjahresende schriftlich beim Verlag gekündigt wird.